

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

Dritte Verordnung zur Änderung der Besonderen Gebührenverordnung Strom

A. Problem und Ziel

Das Windenergie-auf-See-Gesetz (WindSeeG) verpflichtet die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) und das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) zur Erbringung von verschiedenen individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen:

1. Nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Teil 3 Abschnitt 5 WindSeeG ist die Bundesnetzagentur verpflichtet, Ausschreibungen für zentral voruntersuchte Flächen in der ausschließlichen Wirtschaftszone durchzuführen. Im Falle des Gleichstandes mehrerer Gebote hat die Bundesnetzagentur das Verfahren nach § 54 Absatz 2 Satz 2 und 3 WindSeeG durchzuführen.
2. Nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Teil 3 Abschnitt 2 WindSeeG ist die Bundesnetzagentur verpflichtet, Ausschreibungen für nicht zentral voruntersuchte Flächen in der ausschließlichen Wirtschaftszone durchzuführen. Haben für eine Fläche mehrere Bieter Gebote mit einem Gebotswert von 0 Cent pro Kilowattstunde abgegeben, führt die Bundesnetzagentur für diese Fläche nach §§ 21 ff. WindSeeG ein so genanntes dynamisches Gebotsverfahren durch.
3. Die Bundesnetzagentur ist außerdem verpflichtet, die Voruntersuchungen der Flächen durchzuführen. Diese Aufgabe wird – auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung – vom BSH wahrgenommen. Die Kosten für die Voruntersuchungen werden zunächst über den Klima- und Transformationsfonds finanziert. Letztlich sollen die Kosten für die Voruntersuchung einer Fläche von dem erfolgreichen Bieter getragen werden.
4. Die Bundesnetzagentur kann die auf einer Offshore-Anbindungsleitung ggf. verbleibende Netzanbindungskapazität den an die Offshore-Anbindungsleitung angeschlossenen Windenergieanlagen auf See proportional zu ihrer zugewiesenen oder zugesagten Netzanbindungskapazität nach § 14a WindSeeG befristet zur zusätzlichen Nutzung zuweisen.
5. Außerdem stellt die Bundesnetzagentur auf Antrag nach § 93 WindSeeG im Einvernehmen mit dem BSH fest, dass es sich bei einer Windenergieanlage auf See um eine Pilotwindenergieanlage auf See handelt.
6. Die Bundesnetzagentur ist ebenfalls zuständig dafür, im Benehmen mit dem BSH Pilotwindenergieanlagen auf See Netzanbindungskapazität nach § 95 Absatz 2 WindSeeG zuzuweisen.
7. Ferner verpflichten § 92 WindSeeG und die auf Basis von § 71 Nummer 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes in der Fassung vom 16. Juli 2021 erlassene und zum 1. Oktober 2021 in Kraft getretene Sonstige-Energiegewinnungsbereiche-Verord-

nung (SoEnergieV) das BSH zur Durchführung von Zuschlagsverfahren zur Ermittlung der Antragsberechtigung für im Flächenentwicklungsplan festgelegte sonstige Energiegewinnungsbereiche.

8. Schließlich ist das BSH gemäß § 66 Absatz 2 WindSeeG für die Durchführung des Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahrens für die Errichtung, die Änderung und den Betrieb von Einrichtungen im Sinne des § 65 WindSeeG sowie für die Überwachung der Einrichtungen nach § 79 WindSeeG zuständig.

Mit der Durchführung und Erfüllung dieser Aufgaben erbringen die Bundesnetzagentur und das BSH individuell zurechenbare öffentliche Leistungen, für welche nach der Besonderen Gebührenverordnung Strom (StromBGebV) Gebühren erhoben werden sollen.

B. Lösung

Mit dieser Änderungsverordnung wird insbesondere das Gebührenverzeichnis der Anlage der StromBGebV neu gefasst. Das Gebührenverzeichnis enthält eine Regelung aller Gebührentatbestände für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des WindSeeG, die die Bundesnetzagentur und das BSH bei der Durchführung und Erfüllung ihrer Aufgaben zur Umsetzung des WindSeeG erbringen.

Das Gebührenverzeichnis wird um die Durchführung der Voruntersuchung der als nächstes auszuschreibenden Flächen erweitert. Der Gebührentatbestand der Durchführung der Voruntersuchung der Flächen N-3.5, N-3.6, N-6.6 und N-6.7 wird entsprechend eingefügt.

Darüber hinaus werden die bisherigen Gebührentatbestände 1, 3 und 4 (i.d.F. der 2. Änderungsverordnung) redaktionell angepasst und folgende neue Gebührentatbestände eingefügt:

- Durchführung eines Zuschlagsverfahrens für nicht zentral voruntersuchte Flächen nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 20 WindSeeG für Windenergieanlagen auf See
- Ggf. Durchführung eines dynamischen Gebotsverfahrens für nicht zentral voruntersuchte Flächen nach § 21 WindSeeG für Windenergieanlagen auf See
- Ggf. Durchführung eines Zuschlagsverfahrens für zentral voruntersuchte Flächen nach § 54 Absatz 2 Satz 2 und 3 WindSeeG für Windenergieanlagen auf See
- Ergänzende Kapazitätszuweisung nach § 14a WindSeeG

Schließlich wird das Gebührenverzeichnis um entsprechende Gebührentatbestände für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des BSH aus dem Bereich des Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahrens sowie im Rahmen der Überwachungstätigkeiten des BSH im Anwendungsbereich des Teils 4, Abschnitt 1 und 2 sowie Teil 5 des WindSeeG ergänzt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund entstehen durch diese Änderungsverordnung keine Kosten, die über die Kosten durch die Übernahme der Aufgabe der ausschreibenden und genehmigenden bzw. kapazitätszuweisenden Stellen im Rahmen des WindSeeG hinausgehen.

Vielmehr ergeben sich durch die Änderungsverordnung Mehreinnahmen für den Einzelplan 09 in Höhe von rund 29 Millionen Euro, insbesondere durch die Umlage der Kosten der zentralen Voruntersuchungen auf den Flächen N-3.5, N-3.6, N-6.6 und N-6.7 auf den bezuschlagten Bieter. Die genaue Höhe der geschätzten Einnahmen ergibt sich direkt aus den festgesetzten Gebühren. Die Gebührentatbestände für die Umlage der Kosten der zentralen Voruntersuchungen der zur Ausschreibung anstehenden Flächen werden jährlich neu eingefügt.

Die Haushalte der Länder und Kommunen werden nicht belastet.

E. Erfüllungsaufwand

Aus der Verordnung zur Änderung der StromBGebV ergibt sich nach einer Ex-ante-Abschätzung folgender Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft sowie die Verwaltung:

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch diese Verordnung entstehen keine neuen Kosten für Bürgerinnen und Bürger. Insbesondere enthält die Verordnung keine neuen Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger. Soweit Bürgerinnen und Bürger Bieter in einer Ausschreibung oder Antragsteller in einem Genehmigungsverfahren werden, ist der Erfüllungsaufwand unter Buchstabe E.2 aufgeführt.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wurde für das WindSeeG und die SoEnergieV abgeschätzt und bewertet. Durch diese Verordnung entsteht über den im WindSeeG und der SoEnergieV geschätzten Erfüllungsaufwand hinaus lediglich ein geringfügiger, nicht weiter zu beziffernder Aufwand für die Wirtschaft. Insbesondere entstehen keine Bürokratiekosten aus weitergehenden Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand des Bundes für die Gebührenerhebung entsteht bei der Bundesnetzagentur und dem BSH als den nach dem WindSeeG verpflichteten Behörden. Die jährlichen Kosten der Bundesnetzagentur und des BSH, einschließlich des Vollzugsaufwands für die Gebührenerhebung, wurden für das WindSeeG bereits geschätzt. Aus den Gebührentatbeständen dieser Verordnung ergibt sich kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand des Bundes gegenüber der bereits im Rahmen des WindSeeG erfolgten Abschätzung und Bewertung des Erfüllungsaufwands.

Für die Länder und Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Durch die Gebührenerhebung werden insbesondere den bezuschlagten Bietern für Windenergieanlagen auf See insgesamt Kosten von ungefähr 29 Millionen Euro auferlegt. Die genauen Kosten für die betreffende Fläche ergeben sich aus den Gebührentatbeständen.

Durch diese Verordnung entstehen Bietern ferner Kosten für die Teilnahme in zukünftigen Zuschlagsverfahren nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 20 WindSeeG sowie

ggf. für die ergänzenden Zuschlagsverfahren nach § 21 WindSeeG (dynamisches Gebotsverfahren) und § 54 Absatz 2 Satz 2 und 3 WindSeeG. Gleiches gilt für bezuschlagte Bieter, die eine ergänzende Kapazitätszuweisung beantragen.

Bei den neu eingefügten Gebührentatbeständen aus Teil 4 des WindSeeG handelt es sich zum größten Teil um bereits auf Grundlage der BSH-Gebührenverordnung vom 6. Juli 2018 gegenüber den Vorhabenträgern von Einrichtungen erhobene Gebühren. Diese werden lediglich hinsichtlich der Gebührenhöhe nach Überprüfung auf Kostendeckung und unter Berücksichtigung der veränderten aktuellen Stundensätze für Verwaltungspersonal des Bundes nach der Allgemeinen Gebührenverordnung angepasst und in die StromBGebV überführt.

Die insgesamt entstehenden Kosten durch die Gebühren sind verglichen mit den gesamten Investitionskosten für Windenergie auf See dennoch so gering, dass nicht zu erwarten ist, dass die Gebührenerhebung Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben wird.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

Dritte Verordnung zur Änderung der Besonderen Gebührenverordnung Strom

Vom ...

Auf Grund des § 22 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) und § 101 Absatz 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 83 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) neu gefasst worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz:

Artikel 1

Die Besondere Gebührenverordnung Strom vom 2. Januar 2017 (BGBl. I S. 3), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Mai 2022 (BGBl. I S. 742) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter „Teil 4 Abschnitt 3“ durch die Wörter „den Teilen 4 und 5“ ersetzt.
2. Es wird folgender § 3 eingefügt:

§ 3

Übergangsregelungen und Verhältnis zu weiteren Gebührenverordnungen

(1) Für die Erhebung von Gebühren für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie in Verfahren, auf die nach § 102 Absatz 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes oder nach § 18 des Seeanlagengesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258, 2348) weiterhin die Seeanlagenverordnung anzuwenden ist, ist die Gebührenverordnung für Amtshandlungen des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie vom 20. Juli 2012 (BGBl. I S. 1642) in der bis zum 17. Juli 2018 geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Für die Erhebung von Gebühren für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie in Verfahren nach Teil 4 Abschnitt 1 und 2 und Teil 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes, auf die nach § 102 Absatz 4 des Windenergie-auf-See-Gesetzes weiterhin das Windenergie-auf-See-Gesetz in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung anzuwenden ist, ist die Gebührenverordnung für Amtshandlungen des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie vom 6. Juli 2018 (BGBl. I S. 1168) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Im Übrigen sind für die Erhebung von Gebühren und Auslagen für eine gebührenfähige Leistung, die vor dem 1. Januar 2023 beantragt oder begonnen, aber nicht vollständig erbracht wurde, die bis zum 31. Dezember 2022 geltenden gebührenrechtlichen Regelungen weiterhin anzuwenden.

(4) Die Erhebung von Gebühren und Auslagen für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen, die von der Bundesnetzagentur oder vom Bundesamt für Seeschifffahrt

und Hydrographie auf Grund anderer Rechtsvorschriften als dem Windenergie-auf-See-Gesetz erbracht werden, wird durch diese Verordnung nicht ausgeschlossen.

3. Die Anlage (zu § 1) wird wie folgt gefasst:

„Anlage (zu § 1)

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenhöhe in EUR
§ 1 Absatz 1: Leistungen der Bundesnetzagentur nach Teil 2 Abschnitt 2 und Teil 3 und 5 WindSeeG		
1.	Zuschlagsverfahren für nicht zentral voruntersuchte Flächen	
1.1	Durchführung eines Zuschlagsverfahrens für nicht zentral voruntersuchte Flächen nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 20 des Windenergie-auf-See-Gesetzes	5.119
1.2	Durchführung eines dynamischen Gebotsverfahrens für nicht zentral voruntersuchte Flächen nach § 21 des Windenergie-auf-See-Gesetzes	7.267
2.	Zuschlagsverfahren für zentral voruntersuchte Flächen	
2.1.	Durchführung eines Zuschlagsverfahrens für zentral voruntersuchte Flächen nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 54 des Windenergie-auf-See-Gesetzes	8.860
2.2	Durchführung eines ergänzenden Zuschlagsverfahrens für zentral voruntersuchte Flächen nach § 54 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Windenergie-auf-See-Gesetzes	3.773
3.	Durchführung der zentralen Voruntersuchungen der Fläche, für die dem Bieter ein Zuschlag erteilt wurde	
3.1	Durchführung der zentralen Voruntersuchungen der Fläche N-3.7 des Flächenentwicklungsplans 2020, deren Ergebnisse nach § 24 Absatz 1 Nummer 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung, dem bezuschlagten Bieter zugutekommen	6.187.604,98
3.2	Durchführung der zentralen Voruntersuchungen der Fläche N-3.8 des Flächenentwicklungsplans 2020, deren Ergebnisse nach § 24 Absatz 1 Nummer 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung, dem bezuschlagten Bieter zugutekommen	5.544.096,54
3.3	Durchführung der zentralen Voruntersuchungen der Fläche O-1.3 des Flächenentwicklungsplans 2020, deren Ergebnisse nach § 24 Absatz 1 Nummer 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung, dem bezuschlagten Bieter zugutekommen	8.188.751,56
3.4	Durchführung der zentralen Voruntersuchungen der Fläche N-7.2 des Flächenentwicklungsplans 2020, deren Ergebnisse nach § 24 Absatz 1 Nummer 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung, dem bezuschlagten Bieter zugutekommen	17.285.127,99
3.5	Durchführung der zentralen Voruntersuchungen der Fläche N-3.5 des Flächenentwicklungsplans, deren Ergebnisse nach § 55 Absatz 1 Nummer 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes dem bezuschlagten Bieter zugutekommen	6.265.769,15
3.6	Durchführung der zentralen Voruntersuchungen der Fläche N-3.6 des Flächenentwicklungsplans, deren Ergebnisse nach § 55 Absatz 1 Nummer 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes dem bezuschlagten Bieter zugutekommen	5.589.261,76
3.7	Durchführung der zentralen Voruntersuchungen der Fläche N-6.6 des Flächenentwicklungsplans, deren Ergebnisse nach § 55 Absatz 1 Nummer 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes dem bezuschlagten Bieter zugutekommen	9.065.662,10
3.8	Durchführung der zentralen Voruntersuchungen der Fläche N-6.7 des Flächenentwicklungsplans, deren Ergebnisse nach § 55 Absatz 1 Nummer 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes dem bezuschlagten Bieter zugutekommen	8.495.164,75

4.	Ergänzende Kapazitätszuweisung nach § 14a des Windenergie-auf-See-Gesetzes	4.124
5.	Feststellung einer Pilotwindenergieanlage auf See nach § 93 des Windenergie-auf-See-Gesetzes	16.855
6.	Zuweisung der Netzanbindungskapazität nach § 95 Absatz 2 des Windenergie-auf-See-Gesetzes	4.124
§ 1 Absatz 2: Leistungen des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie nach Teil 4 und 5 WindSeeG		
7.	Durchführung eines Zuschlagsverfahrens nach §§ 92 und 96 Nummer 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes in Verbindung mit der Sonstige-Energiegewinnungsbereiche-Verordnung zur Ermittlung der Antragsberechtigung für im Flächenentwicklungsplan festgelegte sonstige Energiegewinnungsbereiche	48.309
8.	Zulassung von Errichtung und Betrieb von Einrichtungen nach § 65 Absatz 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes und von Pilotwindenergieanlagen auf See nach § 95 Absatz 3 Satz 2 des Windenergie-auf-See-Gesetzes	
8.1	Planfeststellungsbeschluss oder Plangenehmigung für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See oder Pilotwindenergieanlagen auf See, jeweils einschließlich Nebeneinrichtungen, nach § 66 Absatz 1, § 69 Absatz 6 oder § 70 des Windenergie-auf-See-Gesetzes	$164.060 - 345.817 + (L \times 4\,300 \times 25 \times 0,035 \times 0,002;$ insgesamt höchstens 5 196 126)
		L = Wert aus dem Kapazitätszuweisungsbeschluss der BNetzA (Zahl ohne Einheit auf ganze Megawatt gerundet)
		4 300 = h Jahreslaufleistung
		25 = Jahre Gesamtlaufzeit
		0,035 = Ct/kWh Strompreis
		0,002 = davon 0,2 % Äquivalenzzuschlag
8.2	Planfeststellungsbeschluss oder Plangenehmigung für die Errichtung und den Betrieb von Offshore-Anbindungsleitungen einschließlich Nebeneinrichtungen nach § 66 Absatz 1, § 69 Absatz 6 oder § 70 des Windenergie-auf-See-Gesetzes	$164.060 - 345.817 + (I \times Z \times 0,02;$ insgesamt höchstens 2.196.126)
		I= Investitionssumme des Netzanbindungssystems, sollte kein ausreichender Nachweis der Investitionssumme erfolgen, kann das BSH diese schätzen
		Z= geltender Eigenkapitalzinssatz für eine Neuanlage gem. Festlegung BNetzA, mindestens aber (etwa im Falle einer nicht erfolgten Festsetzung) 5 %
		0,02 = davon 2 % Äquivalenzzuschlag
8.3		$266.583 - 591.560 + (W \times T \times 0,035 \times 0,002;$

	Planfeststellungsbeschluss oder Plangenehmigung von sonstigen Energiegewinnungsanlagen einschließlich Nebeneinrichtungen nach § 66 Absatz 1 oder § 69 Absatz 6 des Windenergie-auf-See-Gesetzes	<p>insgesamt höchstens 5.392.252)</p> <p>W: durchschnittlich pro Jahr voraussichtlich gewonnene Energie (brutto) in kWh</p> <p>T: Lebensdauer in Jahren, mindestens die Dauer der Gültigkeit des Planfeststellungsbeschlusses/der Plangenehmigung</p> <p>0,035 = Ct/kWh Strompreis</p> <p>0,002 = davon 0,2 % Äquivalenzzuschlag</p>
8.4	Planfeststellungsbeschluss oder Plangenehmigung für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Übertragung von anderen Energieträgern aus Windenergieanlagen auf See oder aus sonstigen Energiegewinnungsanlagen einschließlich Nebeneinrichtungen nach § 66 Absatz 1, § 69 Absatz 6 oder § 70 des Windenergie-auf-See-Gesetzes	94.478 – 195.280
9.	Änderungen von Einrichtungen und Pilotwindenergieanlagen auf See	
9.1	Planfeststellungsbeschluss oder Plangenehmigung für die wesentliche Änderung von Windenergieanlagen auf See, Pilotwindenergieanlagen auf See, sonstigen Energiegewinnungsanlagen oder Offshore-Anbindungsleitungen, jeweils einschließlich Nebeneinrichtungen, nach § 66 Absatz 1 Satz 2 des Windenergie-auf-See-Gesetzes	36.593 – 94.459
9.2	Planfeststellungsbeschluss oder Plangenehmigung für die wesentliche Änderung von Anlagen zur Übertragung von anderen Energieträgern aus Windenergieanlagen auf See oder aus sonstigen Energiegewinnungsanlagen einschließlich Nebeneinrichtungen nach § 66 Absatz 1 Satz 2 des Windenergie-auf-See-Gesetzes	94.478 – 195.280
9.3	Prüfung und Entscheidung über eine unwesentliche Änderung von Einrichtungen oder Pilotwindenergieanlagen auf See, jeweils einschließlich Nebeneinrichtungen	7.201 – 39.197
9.4	Planfeststellung oder Plangenehmigung für den Austausch (<i>Repowering</i>) bestehender Windenergieanlagen auf See oder Pilotwindenergieanlagen auf See, jeweils einschließlich Nebeneinrichtungen, nach § 89 Absatz 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes	36.593 – 94.459
10.	Ablehnung eines Antrags auf Planfeststellung, Plangenehmigung oder sonstige Bescheidung und sonstige Beendigung des Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens	10 Prozent bis 100 Prozent der Gebühren der beantragten Leistung
11.	Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen eines Planfeststellungsbeschlusses, einer Plangenehmigung, einer Anordnung oder eines sonstigen Bescheides nach §§ 35, 36, 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes	6.488 – 14.752
12.	Entscheidung über die Verlängerung oder Nichtverlängerung der Befristung eines Planfeststellungsbeschlusses oder einer Plangenehmigung für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See oder einer Anlage zur sonstigen Energiegewinnung, jeweils einschließlich Nebeneinrichtungen, nach § 69 Absatz 7 des Windenergie-auf-See-Gesetzes	36.593 – 79.166
13.	Aufhebung eines Planfeststellungsbeschlusses oder einer Plangenehmigung nach § 69 Absatz 5, § 79 Absatz 3 Satz 2 des Windenergie-auf-See-Gesetzes oder § 77 des Verwaltungsverfahrensgesetzes	11.713 – 16.844
14.	Widerruf eines Planfeststellungsbeschlusses, einer Plangenehmigung oder eines sonstigen Verwaltungsaktes nach § 79 Absatz 6 des Windenergie-auf-See-Gesetzes i.V.m. § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes	11.713 – 16.844

15.	Leistungen im Vollzugsverfahren	
15.1	Plausibilisierung von Nachweisen zur Vereinbarkeit von Einrichtungen oder Pilotwindenergieanlagen auf See, jeweils einschließlich Nebeneinrichtungen, mit dem jeweils geltenden „Standard Konstruktion – Mindestanforderungen an die konstruktive Ausführung von Offshore-Bauwerken in der ausschließlichen Wirtschaftszone“ nach § 69 Absatz 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes	83.4996
15.2	Prüfung des Erfahrungsberichtes über die Erprobung der Innovation und die gewonnenen Erkenntnisse bei der Errichtung von Pilotwindenergieanlagen auf See einschließlich Nebeneinrichtungen nach § 95 Absatz 4 des Windenergie-auf-See-Gesetzes	7.234
15.3	Prüfung der Bestellung (neuer) verantwortlicher Personen nach § 78 Absatz 4 des Windenergie-auf-See-Gesetzes	433
15.4	Anordnungen, Gebote oder Verbote gegenüber verantwortlichen Personen zur Durchsetzung der in § 77 des Windenergie-auf-See-Gesetzes genannten Pflichten nach § 79 Absatz 2 des Windenergie-auf-See-Gesetzes	1.974 – 15.073
15.5	Untersuchungsrahmen und Prüfung der Durchführung des Monitorings zu den bau- und betriebsbedingten Auswirkungen der Anlagen auf die Meeresumwelt nach § 77 Absatz 3 Nummer 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes	
15.5.1	Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Durchführung des Monitorings zu den bau- und betriebsbedingten Auswirkungen der Anlagen auf die Meeresumwelt während der Bauphase und während der ersten zehn Jahre des Betriebs nach § 77 Absatz 3 Nummer 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes	2.163
15.5.2	Prüfung der gewonnenen Daten aus der Durchführung des Monitorings zu den bau- und betriebsbedingten Auswirkungen der Anlagen auf die Meeresumwelt während der Bauphase und während der ersten zehn Jahre des Betriebs nach § 77 Absatz 3 Nummer 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes	8.452
15.6	Plausibilisierung der Ergebnisse der Wiederkehrenden Prüfungen nach „Standard Konstruktion – Mindestanforderungen an die konstruktive Ausführung von Offshore-Bauwerken in der ausschließlichen Wirtschaftszone“ bzw. nach „Standard Offshore-Luffahrt für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone“	7.752
15.7	Plausibilisierung von Nachweisen zur Vereinbarkeit von Einrichtungen oder Pilotwindenergieanlagen auf See, jeweils einschließlich Nebeneinrichtungen, mit den jeweils geltenden Vorgaben des „Standard Offshore-Luffahrt für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone“	2.306
15.8	Gestattung der Betriebsaufnahme eines Hubschrauberlandedecks als Nebeneinrichtung nach § 65 Absatz 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes	6.424
15.9	Gestattung der Inbetriebnahme von Windenbetriebsflächen als Nebeneinrichtungen nach § 65 Absatz 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes	995
15.10	Erhöhter Prüfungsaufwand im Vollzugsverfahren von Einrichtungen, jeweils einschließlich Nebeneinrichtungen, nach § 79 Absatz 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes	22.789 – 69.041
15.11	Untersagung der Errichtung, des Betriebs, der wesentlichen Änderung oder der Beseitigung von Einrichtungen und/oder Nebeneinrichtungen nach § 79 Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 5 Satz 1 des Windenergie-auf-See-Gesetzes	11.713 – 21.602
15.12	Anordnung der Beseitigung von Einrichtungen und/oder Nebeneinrichtungen nach § 79 Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 oder Satz 3 des Windenergie-auf-See-Gesetzes	11.713 – 21.602
15.13	Prüfung und Entscheidung über den Umfang der Beseitigung von Einrichtungen und/oder Nebeneinrichtungen nach § 80 Absatz 1 Satz 2 des Windenergie-auf-See-Gesetzes	11.713 – 21.602
16.	Vollziehung der Übertragung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung auf einen anderen Inhaber/Betreiber	123
17.	Ausstellen einer Urkunde/eines Bescheides, sofern nicht in einem Verfahren nach vorbezeichneten Gebührennummern enthalten	141 – 293“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit der Änderung der StromBGebV wird insbesondere das Gebührenverzeichnis der Anlage neu gefasst. Das Gebührenverzeichnis enthält eine Regelung aller Gebührentatbestände für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Windenergie-auf-See-Gesetzes (WindSeeG) der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) und des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH).

Das WindSeeG verpflichtet die Bundesnetzagentur und das BSH zur Erbringung von verschiedenen individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen.

1. Nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Teil 3 Abschnitt 5 WindSeeG ist die Bundesnetzagentur verpflichtet, Ausschreibungen für zentral voruntersuchte Flächen in der ausschließlichen Wirtschaftszone durchzuführen. Im Falle des Gleichstandes mehrerer Gebote hat die Bundesnetzagentur das Verfahren nach § 54 Absatz 2 Satz 2 und 3 WindSeeG durchzuführen.
2. Nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Teil 3 Abschnitt 2 WindSeeG ist die Bundesnetzagentur verpflichtet, Ausschreibungen für nicht zentral voruntersuchte Flächen in der ausschließlichen Wirtschaftszone durchzuführen. Haben für eine Fläche mehrere Bieter Gebote mit einem Gebotswert von 0 Cent pro Kilowattstunde abgegeben, führt die Bundesnetzagentur für diese Fläche nach §§ 21 ff. WindSeeG ein so genanntes dynamisches Gebotsverfahren durch.
3. Die Bundesnetzagentur ist außerdem verpflichtet, die Voruntersuchungen der Flächen durchzuführen. Diese Aufgabe wird – auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung – vom BSH wahrgenommen. Die Kosten für die Voruntersuchungen werden zunächst über den Klima- und Transformationsfonds finanziert. Letztlich sollen die Kosten für die Voruntersuchung einer Fläche von dem erfolgreichen Bieter getragen werden.
4. Die Bundesnetzagentur kann die auf einer Offshore-Anbindungsleitung ggf. verbleibende Netzanbindungskapazität den an die Offshore-Anbindungsleitung angeschlossenen Windenergieanlagen auf See proportional zu ihrer zugewiesenen oder zugesagten Netzanbindungskapazität nach § 14a WindSeeG befristet zur zusätzlichen Nutzung zuweisen.
5. Außerdem stellt die Bundesnetzagentur auf Antrag nach § 93 WindSeeG im Einvernehmen mit dem BSH fest, dass es sich bei einer Windenergieanlage auf See um eine Pilotwindenergieanlage auf See handelt.
6. Die Bundesnetzagentur ist ebenfalls zuständig dafür, im Benehmen mit dem BSH Pilotwindenergieanlagen auf See Netzanbindungskapazität nach § 95 Absatz 2 WindSeeG zuzuweisen.
7. Ferner verpflichten § 92 WindSeeG und die auf Basis von § 71 Nummer 5 des Windenergie-auf-See-Gesetzes in der Fassung vom 16. Juli 2021 erlassene und zum 1. Oktober 2021 in Kraft getretene Sonstige-Energiegewinnungsbereiche-Verord-

nung (SoEnergieV) das BSH zur Durchführung von Zuschlagsverfahren zur Ermittlung der Antragsberechtigung für im Flächenentwicklungsplan festgelegte sonstige Energiegewinnungsbereiche.

8. Schließlich ist das BSH gemäß § 66 Absatz 2 WindSeeG für die Durchführung des Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahrens für die Errichtung, die Änderung und den Betrieb von Einrichtungen im Sinne des § 65 WindSeeG sowie für die Überwachung der Einrichtungen nach § 79 WindSeeG zuständig.

Mit der Durchführung und Erfüllung dieser Aufgaben erbringen die Bundesnetzagentur und das BSH individuell zurechenbare öffentliche Leistungen, für welche nach der Besonderen Gebührenverordnung Strom (StromBGebV) Gebühren erhoben werden sollen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit der Änderung der StromBGebV wird insbesondere das Gebührenverzeichnis der Anlage neu gefasst. Das Gebührenverzeichnis enthält eine Regelung aller Gebührentatbestände für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des WindSeeG, die bei der Durchführung und Erfüllung der Aufgaben der Bundesnetzagentur und des BSH zur Umsetzung des WindSeeG erbracht werden.

Das Gebührenverzeichnis wird jeweils um die Durchführung der Voruntersuchung der als nächstes auszuschreibenden Flächen erweitert. Durch die vorliegende Neufassung eingefügt wird der Gebührentatbestand der Durchführung der Voruntersuchung der auszuschreibenden Flächen N-3.5, N-3.6, N-6.6 und N-6.7.

Ferner wird der Gebührentatbestand für die Durchführung des Zuschlagsverfahrens auf nicht voruntersuchten Flächen nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 20 WindSeeG ergänzt. Gleiches gilt für die ggf. erforderliche Durchführung eines dynamischen Gebotsverfahrens für nicht zentral voruntersuchte Flächen nach § 21 WindSeeG und die ggf. erforderliche Durchführung eines ergänzenden Zuschlagsverfahrens für zentral voruntersuchte Flächen nach § 54 Absatz 2 Satz 2 und 3 WindSeeG. Schlussendlich wird ein Gebührentatbestand für die ergänzende Kapazitätszuweisung nach § 14a WindSeeG geschaffen.

Infolge der Änderung der Rechts- und Fachaufsicht über die Ausübung von Aufgaben des BSH nach Teil 4 und 5 WindSeeG durch § 104 WindSeeG erfolgt die Erhebung von Gebühren für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Anwendungsbereich des WindSeeG künftig nach der StromBGebV.

Davon ausgenommen sind gemäß der Übergangsvorschrift des § 102 Absatz 1 WindSeeG die Erhebung von Gebühren in Verfahren, auf die weiterhin die Bestimmungen der Seeanlagenverordnung vom 23. Januar 1997 anzuwenden sind. Für diese gilt die BSH-Gebührenverordnung vom 20. Juli 2012. Ebenso gilt, dass im Einklang mit der Übergangsvorschrift des § 102 Absatz 4 WindSeeG, die Erhebung von Gebühren in Verfahren, die der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung des WindSeeG unterliegen, weiterhin nach der BSH-Gebührenverordnung vom 6. Juli 2018 in der jeweils geltenden Fassung erfolgt. Diesbezüglich sind entsprechende Übergangsvorschriften in § 3 eingefügt worden.

Für die nicht der Übergangsvorschrift unterliegenden Vorhaben sind entsprechende Gebührentatbestände für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des BSH aus dem Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren für Einrichtungen sowie aus dem Bereich der Überwachung von Einrichtungen gemäß Teil 4 Abschnitt 1 und 2 des Windenergie-auf-See-Gesetzes ergänzt worden.

Dabei handelt es sich zum größten Teil um bereits in der BSH-Gebührenverordnung vom 6. Juli 2018 enthaltene Gebührentatbestände, die redaktionell angepasst und um geeignete Gebührentatbestände ergänzt worden sind, für die sich in der Verwaltungspraxis des BSH

entsprechender Bedarf gezeigt hat. Die Gebührenhöhe der bisherigen Gebührentatbestände wurde auf Kostendeckung überprüft und gegebenenfalls angepasst. Zudem hat das Bundesamt für Naturschutz seinen Aufwand für die Beteiligung an der Erstellung der Leistungen mitgeteilt, der bei der Gebührenhöhe der Gebührentatbestände zu berücksichtigen war.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Verordnungskompetenz des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz ergibt sich aus § 101 Absatz 1 WindSeeG in Verbindung mit § 22 Absatz 4 Satz 1, Absatz 1 Satz 2 des Bundesgebührengesetzes (BGebG).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Änderung der StromBGebV ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar und verstößt nicht gegen völkerrechtliche Verträge, die von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen wurden.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Regelungen in der Änderungsverordnung sind so ausgestaltet, dass die Gebührenerhebung einfach, verständlich und leicht administrierbar ist. Dies folgt insbesondere aus der Hinzufügung von Zwischenüberschriften und einer übersichtlichen Struktur.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Regelungsinhalte der Verordnung entsprechen den Zielen einer nachhaltigen Entwicklung und stehen im Einklang mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, deren Ziele nach Überprüfung der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und 38 Indikatorenbereiche im Rahmen der Verordnung berücksichtigt wurden. Insbesondere werden durch die Gebührenerhebung die finanziellen Belastungen für den Bundeshaushalt ausgeglichen, die mit dem Vollzug des WindSeeG verbunden sind. Die Verordnung leistet somit einen Beitrag zur Konsolidierung des Bundeshaushalts und damit zur Generationengerechtigkeit in Deutschland (Nr. 4 d der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung bzw. Indikatoren 8.2 a/b/c zu SDG 8).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Dem Bund entstehen durch diese Änderungsverordnung keine Kosten, die über die Kosten durch die Übernahme der Aufgabe der ausschreibenden und genehmigenden bzw. kapazitätszuweisenden Stellen im Rahmen des WindSeeG durch die Bundesnetzagentur und das BSH hinausgehen.

Vielmehr ergeben sich durch die Änderungsverordnung Mehreinnahmen für den Einzelplan 09 in Höhe von rund 29 Millionen Euro, insbesondere durch die Umlage der Kosten der zentralen Voruntersuchungen auf den Flächen N-3.5, N-3.6, N-6.6 und N-6.7 auf den bezuschlagten Bieter. Die genaue Höhe der geschätzten Einnahmen ergibt sich direkt aus

den festgesetzten Gebühren. Die Gebührentatbestände für die Umlage der Kosten der zentralen Voruntersuchungen der zur Ausschreibung anstehenden Flächen werden jährlich neu eingefügt. Die Haushalte der Länder und Kommunen werden nicht belastet.

4. Erfüllungsaufwand

Aus der Änderungsverordnung ergibt sich nach einer Ex-ante-Abschätzung folgender Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft sowie die Verwaltung.

Durch diese Änderungsverordnung entstehen keine neuen Kosten für Bürgerinnen und Bürger. Insbesondere enthält die Verordnung keine neuen Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger.

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft wurde für das WindSeeG und die SoEnergieV geschätzt. Durch diese Verordnung entsteht über den im WindSeeG und der SoEnergieV geschätzten Erfüllungsaufwand hinaus lediglich ein geringfügiger, nicht weiter zu beziffernder Aufwand für die Wirtschaft. Insbesondere entstehen keine Bürokratiekosten aus weitergehenden Informationspflichten.

Die Bürokratiebremse wird eingehalten. Die „One in, one out“-Regel findet keine Anwendung, da die Verordnung der Umsetzung der aufgrund von EU-Vorgaben erforderlichen Umstellung auf Ausschreibungen für erneuerbare Energien dient.

Der Erfüllungsaufwand des Bundes für die Gebührenerhebung entsteht bei der Bundesnetzagentur und dem BSH als den nach dem WindSeeG verpflichteten Behörden. Die jährlichen Kosten, einschließlich des Vollzugsaufwands der Bundesnetzagentur und des BSH für die Gebührenerhebung, wurden für das WindSeeG bereits geschätzt. Aus dem Gebührentatbestand ergibt sich kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand des Bundes gegenüber der bereits im Rahmen der Einführung des WindSeeG erfolgten Quantifizierung des Erfüllungsaufwands.

Für die Länder und Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Durch die Gebührenerhebung werden insbesondere den bezuschlagten Bietern für Windenergieanlagen auf See insgesamt Kosten von ungefähr 29 Millionen Euro auferlegt. Die genauen Kosten für die betreffenden Flächen ergeben sich aus den Gebührentatbeständen.

Durch diese Verordnung entstehen Bietern ferner Kosten für die Teilnahme in zukünftigen Zuschlagsverfahren nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 20 WindSeeG sowie ggf. für die ergänzenden Zuschlagsverfahren nach § 21 WindSeeG (dynamisches Gebotsverfahren) und § 54 Absatz 2 Satz 2 und 3 WindSeeG. Gleiches gilt für bezuschlagte Bieter, die eine ergänzende Kapazitätszuweisung beantragen.

Bei den neu eingefügten Gebührentatbeständen aus Teil 4 des WindSeeG handelt es sich zum größten Teil um bereits auf Grundlage der BSH-Gebührenverordnung vom 6. Juli 2018 gegenüber den Vorhabenträgern von Einrichtungen erhobene Gebühren. Diese werden lediglich hinsichtlich der Gebührenhöhe nach Überprüfung auf Kostendeckung und unter Berücksichtigung der veränderten aktuellen Stundensätze für Verwaltungspersonal des Bundes nach der Allgemeinen Gebührenverordnung angepasst und in die StromBGebV überführt.

Die insgesamt entstehenden Kosten durch die Gebühren sind verglichen mit den gesamten Investitionskosten für Windenergie auf See dennoch so gering, dass nicht zu erwarten ist, dass die Gebührenerhebung Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben wird.

6. Weitere Regelungsfolgen

Dieses Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher. Ferner sind durch die Verordnung keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen oder Auswirkungen auf den demografischen Wandel zu erwarten. Kleine und mittlere Unternehmen sind durch die vorliegende Verordnung nicht in besonderem Maße betroffen.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Änderungsverordnung ist nicht befristet. Allerdings sind in der Änderungsverordnung nur die Kosten der Voruntersuchungen für auszuschreibende Flächen vorgesehen, deren Ausschreibung im Jahr 2023 erfolgt. Für die Ausschreibungen der Flächen in den Folgejahren werden weitere Änderungen der StromBGebV erforderlich werden. Im Zuge dieser Änderungen werden die Bundesnetzagentur und das BSH ihren Verwaltungsaufwand für die Erbringung der individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen evaluieren und die Gebührensätze ggf. anpassen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung Besondere Gebührenverordnung Strom)

Zu Nummer 1 (Änderung § 1 StromBGebV)

Die Anpassung in § 1 Absatz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass zukünftig auch die Gebührenerhebung für Leistungen des BSH nach Teil 4 Abschnitt 1 und 2 WindSeeG über die Besondere Gebührenverordnung des BMWK erfolgt. Gleiches gilt über den Verweis in Teil 5 WindSeeG auch für Pilotwindenergieanlagen auf See.

Zu Nummer 2 (Einfügung § 3 StromBGebV)

Die Einfügung von § 3 dient der Regelung des Anwendungsbereiches der StromBGebV und enthält insbesondere Übergangsbestimmungen auf Grundlage des § 22 Absatz 5 Satz 2 Bundesgebührengesetz.

Gemäß § 104 WindSeeG übt ab dem 1. Januar 2023 das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) die Rechts- und Fachaufsicht über sämtliche Aufgaben des BSH auf Grundlage des WindSeeG aus. Damit einhergehend legt § 101 WindSeeG fest, dass die Gebührenerhebung für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem WindSeeG und den auf dem WindSeeG beruhenden Rechtsverordnungen nach Besonderen Gebührenverordnungen des BMWK erfolgen soll, insbesondere der StromBGebV.

Zu § 3 Absatz 1

Gemäß der Übergangsbestimmung des § 102 Abs. 1 WindSeeG finden auf Vorhaben, die nach der Seeanlagenverordnung vom 23. Januar 1997 genehmigt, errichtet und in Betrieb genommen worden sind, bis zu einer wesentlichen Änderung der Vorhaben weiterhin die Bestimmungen der Seeanlagenverordnung (SeeAnIV) Anwendung. Danach übt das BSH gemäß § 16 SeeAnIV die Überwachung über die vorgenannten Vorhaben aus. Für die im Rahmen mit der Überwachung ausgeübten individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen erfolgt die Erhebung der Gebühren nach der BSH-Gebührenverordnung vom 20. Juli 2012. Dies entspricht auch der Regelung in § 4 Abs. 2 der BSH-Gebührenverordnung vom 6. Juli 2018.

Zu § 3 Absatz 2

Nach § 102 Absatz 4 WindSeeG ist das Planfeststellungsverfahren für Vorhaben von Windenergieanlagen auf See, denen ein bis zum 31. Dezember 2022 erteilter Zuschlag zugrunde liegt, sowie für Offshore-Anbindungsleitungen, die bis zum 31. Dezember 2022 einen Antrag auf Planfeststellung stellen, das Windenergie-auf-See-Gesetz in der bis zum 31. Dezember 2022 geltenden Fassung anzuwenden. Für die Abrechnung der Gebühren für Leistungen im Verlauf dieser Verfahren ist bisher die BSH-Gebührenverordnung vom 6. Juli 2018 einschlägig. Gemäß § 22 Abs. 5 Satz 2 BGebG finden bei einer Anpassung von Gebühren für bereits beantragte oder begonnene, aber noch nicht vollständig erbrachte, individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Regelfall die bisherigen Vorschriften weiterhin Anwendung. Dies nimmt § 3 Absatz 2 auf, indem er dynamisch auf die BSH-Gebührenverordnung vom 6. Juli 2018 in der jeweils geltenden Fassung verweist.

Zu § 3 Absatz 3

Die Regelung in § 3 Abs. 3 beruht auf § 22 Absatz 5 Satz 2 des BGebG. Vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 1 und 2 sind für die Erhebung von Gebühren und Auslagen für eine Leistung, die vor dem 1. Januar 2023 beantragt oder begonnen, aber nicht vollständig erbracht wurde, die bis zum 31. Dezember 2022 geltenden gebührenrechtlichen Regelungen weiterhin anzuwenden.

Zu § 3 Absatz 4

Die Regelung in § 3 Absatz 4 dient der Klarstellung und entspricht hinsichtlich der Bundesnetzagentur der Regelung des § 1 Abs. 2 BNetzA BGebV. Sowohl die Bundesnetzagentur als auch das BSH erbringen neben den in dieser Verordnung erfassten Leistungen auf Grundlage des WindSeeG auch gebührenpflichtige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften, für die auch weiterhin auf Grundlage anderer Gebührenverordnungen Gebühren erhoben werden.

Zu Nummer 3 (Neufassung der Anlage / Gebührenverzeichnis)

Mit der Änderung der **Anlage (zu § 1) der StromBGebV** wird das Gebührenverzeichnis neu gefasst. Das Gebührenverzeichnis enthält eine Regelung aller Gebührentatbestände für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Bundesnetzagentur und des BSH nach dem WindSeeG.

Das Gebührenverzeichnis wird jeweils für die Durchführung der Voruntersuchung der als nächstes auszuschreibenden Flächen erweitert. Durch die vorliegende Neufassung eingefügt wird der Gebührentatbestand der Durchführung der Voruntersuchung der Flächen N-3.5, N-3.6, N-6.6 und N-6.7 (Nummern 3.5 bis 3.8 der Anlage).

Ferner wird der Gebührentatbestand für die Durchführung des Zuschlagsverfahrens auf nicht voruntersuchten Flächen nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 20 WindSeeG ergänzt. Gleiches gilt für die ggf. erforderliche Durchführung eines dynamischen Gebotsverfahrens für nicht zentral voruntersuchte Flächen nach § 21 WindSeeG und die ggf. erforderliche Durchführung eines ergänzenden Zuschlagsverfahrens für zentral voruntersuchte Flächen nach § 54 Absatz 2 Satz 2 und 3 WindSeeG. Schlussendlich wird ein Gebührentatbestand für die ergänzende Kapazitätszuweisung nach § 14a WindSeeG geschaffen.

Zusätzlich wird das Gebührenverzeichnis um entsprechende Gebührentatbestände für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des BSH aus dem Bereich des Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahrens sowie im Rahmen der Überwachungstätigkeiten des BSH im Anwendungsbereich des Teils 4 Abschnitt 1 und 2 und Teils 5 des WindSeeG ergänzt.

Zu den einzelnen Gebührentatbeständen der Anlage (zu § 1) Gebührenverzeichnis:

A. Leistungen der Bundesnetzagentur

Zu Nummer 1.1 der Anlage

Mit der Novelle des WindSeeG wurde der Bundesnetzagentur die Durchführung der Zuschlagsverfahren für nicht zentral voruntersuchte Flächen erstmals übertragen. Es liegen daher zum jetzigen Zeitpunkt noch keine detaillierten Bearbeitungsabläufe für Ausschreibungen bzw. Zuschlagsverfahren für nicht zentral voruntersuchte Flächen vor.

Die Ermittlung durchschnittlicher Bearbeitungszeiten je Gebührentatbestand wurde daher im Rahmen eines qualifizierten Schätzverfahrens vorgenommen, bei dem die Erfahrungen aus den vorangegangenen Ausschreibungsrunden im zentralen Modell einbezogen wurden. Insgesamt wird davon ausgegangen, dass im Rahmen der Durchführung des Zuschlagsverfahrens die gleichen Bearbeitungsabläufe und -zeiten anfallen wie bei den bisherigen Zuschlagsverfahren im zentralen Modell.

Die Höhe der Gebühr berechnet sich als Festgebühr nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a AGebV nach dem Zeitaufwand, der für die Erbringung der gebührenfähigen Leistung durchschnittlich erforderlich ist, auf der Grundlage des allgemeinen pauschalen Stundensatzes entsprechend der Anlage 1 Teil A Abschnitt 1 Nummer 1 der AGebV, in der Fassung, die am 18. Februar 2021 in Kraft getreten ist. Der dort vorgesehene Abschlag von 0,09 Euro pro Stunde, sofern Sachverständige potentiell als Auslage abzurechnen sind, wurde vorgenommen.

durchschnittliche Bearbeitungszeit (Minuten)			Kosten je Laufbahngruppe (Minute)			Gebühr
			0,99 €	1,24 €	1,56 €	
mD	gD	hD	mD	gD	hD	
196	292	2.928	193,81 €	361,69 €	4.563,78 €	5.119,00 €

Die Gebührenposition findet für alle Teilnehmer unabhängig von einer Bezuschlagung Anwendung. Bei der Prüfung und Bearbeitung eines Gebots handelt es sich um eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung im Sinne des § 3 BGeBG. Sie erfolgt im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit – der Durchführung des Zuschlagsverfahrens – und hat Außenwirkung. Individuell zurechenbar ist sie jeweils den teilnehmenden Bietern für ihr Gebot, sowohl den bezuschlagten als auch den nicht bezuschlagten. Der Aufwand für die Prüfung und Bearbeitung ist für alle Gebote gleich, es werden für die Prüfung der Gebote immer dieselben Arbeitsschritte durchgeführt. Nur das Ergebnis der Prüfung unterscheidet sich, je nachdem, ob ein Zuschlag erteilt wird oder nicht, das resultiert aber nicht in einem anderen Arbeitsaufwand bei der Gebotsprüfung insgesamt. Denn jedes Gebot – ob bezuschlagt oder nicht – wird in einem ersten Arbeitsschritt entgegengenommen, geöffnet und geprüft. In die sich daran anschließende Reihung der Gebote wird ebenfalls jedes gültige Gebot einbezogen. Auch der Arbeitsschritt der Entgegennahme und Prüfung von Sicherheiten bzw. Bürgschaften betrifft alle Gebote. Schließlich ist neben der Veröffentlichung der Ausschreibungsergebnisse im Internet jeder Bieter individuell über den Zuschlag oder Nicht-Zuschlag seines Gebotes zu benachrichtigen, ggf. sogar im Rahmen eines förm-

lichen Verwaltungsaktes. Daher, wird beim Gebührentatbestand nicht zwischen bezuschlagten Geboten und nicht bezuschlagten Geboten differenziert. Jeder Bieter ist daher auch Gebührensschuldner im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 1 BGeBG.

Zu Nummer 1.2 der Anlage

Auch eine eventuelle Durchführung eines dynamischen Gebotsverfahrens auf nicht voruntersuchten Flächen wurde der Bundesnetzagentur durch die Novelle des WindSeeG erstmals übertragen. Dementsprechend liegen auch hier zum Kalkulationszeitpunkt keine detaillierten Bearbeitungsabläufe vor.

Die Ermittlung durchschnittlicher Bearbeitungszeiten je Gebührentatbestand wurde daher ebenfalls im Rahmen eines qualifizierten Schätzverfahrens vorgenommen. Im Fall der Durchführung eines dynamischen Gebotsverfahrens wird ein wesentlich höherer Bearbeitungsaufwand und damit verbunden höhere Bearbeitungszeiten prognostiziert, die insbesondere auf die Mehrstufigkeit des Gebotsverfahrens und die damit einhergehende Abwicklung des erforderlichen Schriftverkehrs zurückzuführen sind.

Die Höhe der Gebühr berechnet sich als Festgebühr nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a AGebV nach dem Zeitaufwand, der für die Erbringung der gebührenfähigen Leistung durchschnittlich erforderlich ist, auf der Grundlage des allgemeinen pauschalen Stundensatzes entsprechend der Anlage 1 Teil A Abschnitt 1 Nummer 1 der AGebV, in der Fassung, die am 18. Februar 2021 in Kraft getreten ist. Der dort vorgesehene Abschlag von 0,09 Euro pro Stunde, sofern Sachverständige potentiell als Auslage abzurechnen sind, wurde vorgenommen.

durchschnittliche Bearbeitungszeit (Minuten)			Kosten je Laufbahngruppe (Minute)			Gebühr
			0,99 €	1,24 €	1,56 €	
mD	gD	hD	mD	gD	hD	
392	584	3.950	387,62 €	723,38 €	6.156,73 €	7.267,00 €

Die Gebührenposition findet für alle Teilnehmer am dynamischen Gebotsverfahren unabhängig von einer Bezuschlagung Anwendung (siehe Begründung zur Auswahl der Gebührensschuldner zu Nummer 1.1 der Anlage).

Zu Nummer 2.1 der Anlage

Die Bundesnetzagentur ist nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. § 54WindSeeG für die Durchführung der Ausschreibung der zentral voruntersuchten Flächen zuständig.

Für die Durchführung des Ausschreibungsverfahrens wird eine Festgebühr nach § 11 Nummer 1 BGeBG in Höhe von 8 860,08 Euro festgelegt. Damit werden alle Leistungen der Bundesnetzagentur für die Durchführung der Ausschreibungen abgedeckt. Im Rahmen der Durchführung der Zuschlagsverfahren nimmt die Bundesnetzagentur zunächst die Gebote entgegen. Anschließend prüft sie, ob die Bieter bzw. die Gebote die Voraussetzung zur Teilnahme an der Ausschreibung erfüllen und schließt ggf. Bieter und Gebote aus. Im An-

schluss bildet die Bundesnetzagentur die Zuschlagsreihenfolge aus den zugelassenen Geboten. Zusätzlich muss die Bundesnetzagentur Sicherheiten bzw. Bürgschaften, die die Bieter als Teilnahmevoraussetzungen an den Ausschreibungen zu leisten haben, entgegennehmen, prüfen und ggf. zurückgeben. Ferner muss die Bundesnetzagentur den Zuschlag erteilen bzw. hinsichtlich der unterlegenen Bieter ablehnen. Schließlich müssen die Bieter über das Ergebnis der Ausschreibung benachrichtigt werden. Neben der Veröffentlichung der Ausschreibungsergebnisse im Internet ist auch eine Benachrichtigung jedes Bieters über das Ausschreibungsergebnis erforderlich.

Die Höhe der Gebühr berechnet sich als Festgebühr nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a AGebV nach dem Zeitaufwand, der für die Erbringung der gebührenfähigen Leistung durchschnittlich erforderlich ist, auf der Grundlage des allgemeinen pauschalen Stundensatzes entsprechend der Anlage 1 Teil A Abschnitt 1 Nummer 1 der AGebV, in der Fassung, die am 18. Februar 2021 in Kraft getreten ist. Der dort vorgesehene Abschlag von 0,09 Euro pro Stunde, sofern Sachverständige potentiell als Auslage abzurechnen sind, wurde vorgenommen.

durchschnittliche Bearbeitungszeit (Minuten)			Kosten je Laufbahngruppe (Minute)			Gebühr
			0,99 €	1,24 €	1,56 €	
mD	gD	hD	mD	gD	hD	
196	292	5.328	193,81 €	361,69 €	8.304,58 €	8.860,00 €

Die Gebührenposition findet für alle Teilnehmer am Zuschlagsverfahren unabhängig von einer Bezuschlagung Anwendung (siehe Begründung zur Auswahl der Gebührenschuldner zu Nummer 1.1 der Anlage).

Zu Nummer 2.2 der Anlage

Die eventuelle Durchführung eines ergänzenden Zuschlagsverfahrens für zentral voruntersuchte Flächen nach § 54 Absatz 2 Satz 2 und 3 WindSeeG wurde der Bundesnetzagentur durch die Novelle des WindSeeG erstmals übertragen. Dementsprechend liegen auch hier zum Kalkulationszeitpunkt keine detaillierten Bearbeitungsabläufe vor.

Die Ermittlung durchschnittlicher Bearbeitungszeiten je Gebührentatbestand wurde daher ebenfalls im Rahmen eines qualifizierten Schätzverfahrens vorgenommen. Im Fall der Durchführung des ergänzenden Zuschlagsverfahrens für zentral voruntersuchte Flächen nach § 54 Absatz 2 Satz 2 und 3 WindSeeG wird ein niedrigerer Bearbeitungsaufwand und damit verbunden niedrigere Bearbeitungszeiten prognostiziert, die insbesondere auf einen geringeren Aufwand bei der Gebotsentgegennahme und Prüfung zurückzuführen sind.

durchschnittliche Bearbeitungszeit (Minuten)			Kosten je Laufbahngruppe (Minute)			Gebühr
			0,99 €	1,24 €	1,56 €	
mD	gD	hD	mD	gD	hD	

392	584	1.708	387,62 €	723,38 €	2.662,20 €	3.773,00 €
-----	-----	-------	----------	----------	------------	-------------------

Die Gebührenposition findet für alle Teilnehmer am Zuschlagsverfahren für zentral voruntersuchte Flächen nach § 54 Absatz 2 Satz 2 und 3 WindSeeG unabhängig von einer Bezuschlagung Anwendung (siehe Begründung zur Auswahl der Gebührenschildner zu Nummer 1.1 der Anlage).

Zu Nummer 3.1 bis 3.4 der Anlage

Die Nummern 3.1 bis 3.4 der Anlage entsprechen den bisherigen Nummern 2.1 bis 2.4 der Anlage. Sie bleiben inhaltlich unverändert. Sie betreffen Gebühren für die Durchführung der Voruntersuchungen von bereits in der Vergangenheit ausgeschriebenen und bezuschlagten Flächen.

Zu Nummer 3.5 bis 3.8 der Anlage

Nach § 11 Absatz 1 Satz 1 WindSeeG ist die Bundesnetzagentur auch die für die Voruntersuchung von Flächen zuständige Stelle. Gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 WindSeeG kann die Bundesnetzagentur die Voruntersuchungen von Flächen in der ausschließlichen Wirtschaftszone vom BSH wahrnehmen lassen, das im Auftrag der Bundesnetzagentur tätig wird. Hierzu wurde eine Verwaltungsvereinbarung zwischen den Bundesministerien für Wirtschaft und Energie sowie für Verkehr und digitale Infrastruktur, dem BSH sowie der Bundesnetzagentur geschlossen. Bei den Voruntersuchungen erhält das BSH Unterstützung vom Deutschen Wetterdienst (DWD) und der Bundesanstalt für Wasserbau (BAW). Zu diesem Zweck hat das BSH mit dem DWD und der BAW jeweils entsprechende Verwaltungsvereinbarungen geschlossen. Auch das Bundesamt für Naturschutz (BfN) und die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) haben das BSH im Rahmen der Voruntersuchungen unterstützt. Außerdem beauftragt das BSH externe Gutachter mit der Durchführung der Voruntersuchungen.

Das BSH untersucht die im Flächenentwicklungsplan zur Bebauung mit Windenergieanlagen ausgewiesenen Flächen. Die Voruntersuchungen umfassen dabei die Meeresumwelt, den Baugrund, die Wind- und ozeanographischen Verhältnisse sowie die verkehrliche Eignung der auszuschreibenden Flächen. Auf Grundlage der über einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren erhobenen Daten und Berichte prüft das BSH die Eignung der Fläche aufgrund der erlangten Untersuchungsergebnisse. Kommt das BSH zu dem Ergebnis, dass die Fläche geeignet ist, so stellt es die Eignung per Rechtsverordnung fest. Die Ergebnisse der Voruntersuchungen übermittelt das BSH der Bundesnetzagentur zur Verwendung im Ausschreibungsverfahren für zentral voruntersuchte Flächen.

Die Untersuchungen werden zum Großteil nicht vom BSH selbst durchgeführt, sondern von externen Gutachtern, die im Rahmen öffentlicher Ausschreibungen beauftragt und vom BSH bei der Auftragsdurchführung überwacht werden. Die vom BSH übermittelten Untersuchungsergebnisse und Berichte werden für die Ausschreibung von zentral voruntersuchten Flächen zur Erzeugung von Strom aus Offshore-Windenergie veröffentlicht. Damit werden den Bietern die Informationen zur Verfügung gestellt, die für eine wettbewerbliche Bestimmung des Gebots nach § 51 WindSeeG erforderlich sind.

Für die Abgeltung der Kosten des BSH für die durchgeführten Voruntersuchungen wurde eine flächenspezifische Festgebühr festgelegt, die allein von dem Bieter zu entrichten ist, der für die Fläche einen Zuschlag erhalten hat. Mit dieser Gebühr werden die dem BSH im

Rahmen der Flächenvoruntersuchung entstandenen Kosten einschließlich der Kosten für externe beauftragte Untersuchungen und Gutachter vollständig refinanziert. Darin sind auch die Kosten enthalten, die beim DWD, BAW, dem BfN und der GDWS im Rahmen der Voruntersuchungen angefallen sind. Diese Gebühren sind in Nummer 3 der Anlage festgelegt.

Unter Nummern 3.5 bis 3.8 der Anlage sind die Gebühren für die Durchführung der Voruntersuchungen der auszuschreibenden Fläche festgelegt, die im Flächenentwicklungsplan zur Ausschreibung im Jahr 2023 festgelegt worden sind. Die Voruntersuchungen umfassen folgende Untersuchungen:

- Geophysikalische und geotechnische Baugrunduntersuchungen,
- Untersuchungen der Meeresumwelt, bezogen auf die Schutzgüter Avifauna, Meeressäuger, Benthos und Fische,
- Untersuchungen der Windverhältnisse durch In-Situ-Messungen des vorhandenen Windes,
- Im Bereich der Ozeanographie Untersuchungen des Seegangs und weiterer Parameter durch vergangenheitsbezogene Modellierung (Hindcast) sowie In-Situ-Messungen und
- Untersuchungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch schiffsverkehrliche Risikoanalysen.

Mit der Durchführung der Voruntersuchungen für eine Fläche erbringt das BSH eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung. Der hierdurch entstehende Verwaltungsaufwand soll durch Gebühren und Auslagen, die die Bundesnetzagentur gemäß § 101 Absatz 1 WindSeeG erheben darf, gegenfinanziert werden. Die Kosten der zentralen Voruntersuchung für eine Fläche sind nur von dem für diese Fläche bezuschlagten Bieter zu tragen. Diesem ist die öffentliche Leistung individuell zurechenbar, da nur dieser Bieter die Untersuchungsergebnisse im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die zentral voruntersuchte Fläche verwenden kann.

Der entstandene Verwaltungsaufwand besteht einerseits in den **Personal- und Sachkosten**, die beim BSH, dem DWD, der BAW, dem BfN und der GDWS entstehen. Andererseits fallen die **Kosten externer Auftragnehmer** an, welche die Kosten für den Einsatz externer Sachverständiger umfassen. Die Ermittlung und Verteilung dieser Kosten auf die auszuschreibenden Flächen wurden wie folgt vorgenommen:

Die Höhe der **Personal- und Sachkosten** wurde im Rahmen einer qualifizierten Aufwandschätzung auf der Grundlage der allgemeinen pauschalen Stundensätze nach Anlage 1 der AGebV (§ 9 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a AGebV), in der Fassung, die am 18. Februar 2021 in Kraft getreten ist, ermittelt. Die pauschalen Stundensätze decken sowohl Personal- als auch Sachkosten ab. Es wurde jedoch ein Abschlag von 0,09 Euro pro Stunde vorgenommen, da die durch den Einsatz externer Auftragnehmer entstehenden Kosten auf Grund ihres erheblichen Umfangs einer separaten Berechnung unterworfen wurden.

In einem repräsentativen Erfassungszeitraum von 34 Monaten (1. August 2019 bis 31. Mai 2022) wurden sämtliche Personal- und Sachkosten, die beim BSH, beim DWD und bei der BAW für die Durchführung der Voruntersuchungen angefallen sind, ermittelt. Diese Kosten betragen insgesamt 10 089 401,03 Euro. Anhand dieses Erfassungszeitraums wurden dann die behördlichen Personal- und Sachkosten für den gesamten Zeitraum der Flächenvoruntersuchungen vom 1. Oktober 2017 bis zum 28. Februar 2025 ermittelt. Daraus ergaben sich geschätzte Gesamtkosten von 26 398 162,31 Euro für die Voruntersuchung aller

bis 2025 auf der Grundlage des Flächenentwicklungsplans vom 18. Dezember 2020 auszuscheidenden Flächen.

Die Schätzung der Gesamtkosten erfolgte auf die beschriebene Art und Weise, da eine flächenscharfe Erfassung der Personal- und Sachkosten nicht möglich ist. Der weit überwiegende Teil der geleisteten behördlichen Tätigkeiten bezieht sich auf mehrere oder alle Flächen gleichzeitig. Insbesondere die Planung, Ausschreibung, Begleitung und Koordination externer Aufträge bezieht sich meist auf mehrere oder alle Flächen gleichzeitig, da sich die externen Aufträge häufig auf mehrere Flächen beziehen. Der zu Grunde gelegte Gesamtzeitraum reicht von der Einrichtung des im BSH für die Durchführung der Voruntersuchung zuständigen Referats zum 1. Oktober 2017 bis zum Abschluss der Voruntersuchungen für die nach dem Flächenentwicklungsplan vom 18. Dezember 2020 als letztes zur Ausschreibung vorgesehenen Flächen zum 28. Februar 2025. Der Erfassungszeitraum ist für den Gesamtzeitraum repräsentativ, da sich in diesem Zeitraum die Voruntersuchungen für einen erheblichen Teil der nach dem Flächenentwicklungsplan vom 18. Dezember 2020 festgelegten Flächen in Gang befanden (d. h. bereits begonnen hatten und noch nicht abgeschlossen waren).

Die Aufteilung der geschätzten Gesamtkosten in Höhe von 26 398 162,31 Euro auf die insgesamt 14 auszuschreibenden Flächen erfolgt einerseits anhand der Größe der Fläche und andererseits anhand der Anzahl der Flächen. Dabei werden 30 Prozent der Kosten (entspricht 7 919 448,69 Euro) in Abhängigkeit der Flächengröße verteilt. Die 14 auszuschreibenden Flächen haben eine Gesamtgröße von 841 Quadratkilometern. Für jeden Quadratkilometer Fläche fallen daher Personal- und Sachkosten in Höhe von 9 416,70 Euro an. 70 Prozent der geschätzten Gesamtkosten (entspricht 18 478 713,62 Euro) werden anhand der Anzahl der Flächen verteilt. Für jede Fläche fallen daher Personal- und Sachkosten in Höhe von 1 319 908,12 Euro an.

Der beschriebene Verteilungsschlüssel wurde gewählt, da bestimmte behördliche Tätigkeiten für jede Fläche in gleichem Maße anfallen bzw. denselben Aufwand erzeugen. Der Aufwand für andere Tätigkeiten steigt jedoch mit der Flächengröße. So ist die Auftragsplanung inklusive der Erstellung der Vergabeunterlagen größtenteils standardisiert und für jeden Auftrag sind im Wesentlichen dieselben Unterlagen zu erstellen. Konkretisierungen sind abhängig von den Besonderheiten des Auftrags und der Auftragsart, nicht aber von der Größe der auszuschreibenden Fläche. Gleiches gilt für die Auftragsbegleitung. Bei dieser fallen dieselben standardisierten Arbeitsschritte an, wie die Durchführung von Besprechungen, Fahrtbegleitungen und ähnliches. Mehraufwände können sich aus Besonderheiten des Auftrages ergeben, beispielsweise wenn im Rahmen des Auftrags ein erhöhter Abstimmungsbedarf erforderlich wird. Dies ist jedoch von der Flächengröße unabhängig. Auch die Daten- und Berichtsprüfung in Bezug auf den Schiffsverkehr sowie die Modellierung ozeanographischer Verhältnisse erzeugt für jede Fläche ungefähr denselben Aufwand. Die Untersuchung der ozeanographischen Verhältnisse durch In-Situ-Messungen führt das BSH selbst durch, wobei für jede Fläche dieselben standardisierten Untersuchungsmaßnahmen durchgeführt werden. Die genannten Tätigkeiten stellen 70 Prozent der Personal- und Sachkosten des BSH, des DWD und der BAW dar. Des Weiteren erfolgt durch die genannten Behörden die Prüfung der Daten und Berichte der externen Auftragnehmer für die Untersuchungen im Bereich Baugrund, Meeresumwelt und Windverhältnisse. Der Aufwand für diese Untersuchungen steigt mit der Flächengröße. Damit ist auch der bei den genannten Behörden entstehende Aufwand für die Prüfung der Daten und Berichte abhängig von der Flächengröße. Diese Tätigkeiten stellen 30 Prozent der Personal- und Sachkosten des BSH, des DWD und der BAW dar.

Zu den Personal- und Sachkosten des BSH, des DWD und der BAW kommen noch die Personal- und Sachkosten des BfN und der GDWS hinzu. Beide Behörden haben ihre Aufwände im Rahmen der Voruntersuchungen ermittelt und den Flächen zugewiesen. Die angefallenen Kosten beziehen sich auf Tätigkeiten, die von der Flächengröße unabhängig sind, und wurden daher den nach Anzahl der Flächen verteilten Personal- und Sachkosten

des BSH, DWD und der BAW hinzuaddiert. Die nach Anzahl der Flächen verteilten Personal- und Sachkosten aller beteiligten Behörden betragen somit jeweils 1 329 913,92 Euro für die Flächen N-3.5 und N-3.6, 1 328 643,04 Euro für die Fläche N-6.6 und 1 328 568,72 Euro für die Fläche N-6.7.

Neben den Personal- und Sachkosten des BSH, des DWD, des BAW, des BfN und der GDWS fallen für die Voruntersuchungen insbesondere **Kosten für die Beauftragung externer Auftragnehmer** an. Da diese Kosten die übrigen Personal- und Sachkosten erheblich übersteigen, wurden diese separat erfasst und den verschiedenen Flächen zugeordnet. Hierbei wurden die angefallenen Kosten durch die entsprechenden Rechnungen der externen Auftragnehmer bzw. den Mittelabfluss auf Grundlage der Rechnungen ermittelt. Soweit die Abrechnung eines Auftrags für eine Fläche zum Zeitpunkt der Gebührenberechnung für diese Fläche noch nicht vollständig abgeschlossen war, wurde eine Abschätzung des noch ausstehenden Mittelabflusses auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarung über die Kosten des Auftrages vorgenommen.

Die Kosten eines Auftrags wurden hierbei jeweils der Fläche zugeordnet, für die die Untersuchung durchgeführt wurde. Allerdings können die Ergebnisse einiger Untersuchungen für mehrere Flächen gleichzeitig verwendet werden. In einem solchen Fall wurden die Kosten allen Flächen zugeordnet, für die die Untersuchungsergebnisse verwendet werden sollen. Auch erfolgt die Vergabe externer Aufträge durch das BSH teilweise in Bezug auf nur eine Fläche, teilweise aber auch für mehrere Flächen gleichzeitig. Auf diese Weise können Synergieeffekte genutzt werden, die der Kostensenkung für sämtliche Flächen dienen und auf diese Weise die Gebührenhöhe verringern.

Fand eine Untersuchung mehrerer Flächen innerhalb eines Auftrags statt, wurden die Kosten in einem zweistufigen Verfahren auf die jeweils betroffenen Flächen verteilt: Im ersten Schritt fand eine Zuweisung durch den Auftragnehmer anhand des für die jeweilige Fläche angefallenen Aufwands statt. In einem zweiten Schritt wurde diese Zuweisung durch das BSH plausibilisiert. Diese Plausibilisierung erfolgte auf der Grundlage eines vom BSH entwickelten Verteilungsschlüssels. Dieser Verteilungsschlüssel beschreibt, wie die Kosten für die Untersuchung grundsätzlich auf die verschiedenen Flächen aufzuteilen sind. Das jeweilige Verteilungskriterium ist dabei vom Auftragsstyp abhängig:

- Die Kosten für die **geophysikalischen Baugrunduntersuchungen** wurden anhand der Flächengröße verteilt. Der Aufwand für die geophysikalische Baugrunduntersuchung wächst mit der zu plausibilisierenden Datenmenge, die für diese Untersuchungsart vorliegt. Zur Durchführung der geophysikalischen Untersuchungen werden Profillinien (sogenannte Schiffstransecte, meist in Form eines Gittermusters angeordnet) auf der Fläche abgefahren. Die Länge der zu befahrenden Transecte ist hierbei proportional zur Flächengröße. Mit ihrer Länge (und dementsprechend mit der Flächengröße) steigt der Aufwand des Schiffseinsatzes ebenso wie die Menge der erhobenen Daten und daraus resultierend auch der Aufwand zur Bearbeitung und Interpretation dieser Daten.
- Bei den Kosten für die **geotechnischen Baugrunduntersuchungen** erfolgt die Verteilung der Kosten anhand der Anzahl der für die jeweilige Fläche durchzuführenden Bohrungen und Drucksondierungen (Aufschlüsse). Aufschlüsse sind dabei die im Rahmen der geotechnischen Untersuchungen verwendeten direkten (Bohrungen) und indirekten (Drucksondierung) Methoden zur Untersuchung des Meeresbodens bis in 80 Meter Tiefe. Aufschlüsse stellen innerhalb einer geotechnischen Untersuchung den bei weitem größten aufwands- bzw. kostentreibenden Parameter dar, insbesondere unter Berücksichtigung der durch sie verbrauchten Schiffszeit. Andere Leistungsbestandteile wie die auf der Fläche gefahrene Strecke sind zur Anzahl der auf der Fläche durchgeführten Aufschlüsse proportional. Die Anzahl der durchzuführenden Aufschlüsse richtet sich nach der Flächengröße, stellt jedoch im Vergleich zu dieser das exaktere Kriterium dar, da auch für Flächen mit ähnlicher

Flächengröße eine unterschiedliche Anzahl von Aufschlüssen durchzuführen sein kann.

- Die Kosten für die **Untersuchung der Avifauna und der Meeressäuger im Bereich der Meeresumwelt** wurden anhand der Flächengröße verteilt. Im Rahmen dieser Untersuchungen werden Schiffstransektfahrten sowie Transektbefliegungen in Untersuchungsgebieten durchgeführt. Diese Fahrten und Befliegungen können sich exakt auf eine Fläche beziehen. Es kommt aber auch vor, dass sie zur Untersuchung der angrenzenden Meeresumwelt deutlich über eine Fläche hinausgehen. Die Größe des zu befahrenden bzw. zu befliegenden Untersuchungsgebiets und damit die Länge der Transekte richtet sich nach der Flächengröße der zu untersuchenden Fläche. Mit der Länge der zu befahrenden bzw. zu befliegenden Transekte steigt der Aufwand des Geräteeinsatzes ebenso wie die Menge der erhobenen Daten und daraus resultierend auch der Aufwand zur Bearbeitung dieser Daten.
- Die Kosten für die **Untersuchungen für Benthos und Fische im Bereich der Meeresumwelt** wurden anhand des für die jeweilige Fläche erforderlichen Beprobungsaufwands vorgenommen. Der Beprobungsaufwand umfasst dabei die Menge der auf der jeweiligen Fläche zum Einsatz kommenden Benthos-Probenahmestationen, der gefahrenen Fischerei-Schleppstriche sowie der Biotop-Untersuchungsfahrten. Diese Untersuchungsmaßnahmen stellen zusammen den größten aufwandstreibenden Parameter innerhalb des Auftrags dar. Der Beprobungsaufwand ist von der Flächengröße abhängig, stellt jedoch im Vergleich zu dieser das exaktere Kriterium dar, da auch für Flächen mit unterschiedlicher Flächengröße die gleiche Anzahl von Stationen/Schleppstrichen bzw. Biotopuntersuchungsfahrten anfallen kann.
- Die Verteilung der Kosten für die **Untersuchungen der Windverhältnisse durch In-Situ-Messungen** erfolgt ebenfalls anhand der Flächengröße. Durchgeführt werden hierbei Punktmessungen der Windverhältnisse mit unterschiedlichen Methoden, welche auf oder in der Nähe der zu untersuchenden Fläche stattfinden. Mit der Flächengröße steigt auch die Anzahl der zur Beurteilung der Fläche notwendigen Einzelmessungen und damit der auftragsbezogene Aufwand.
- Die Kosten für die **Untersuchungen im Bereich Ozeanographie durch See-gangmodellierungen (Hindcast)** werden gleichmäßig auf alle Flächen verteilt. Die Modellierung wird in einem die gesamte Nord- und Ostsee umfassenden Modellgebiet durchgeführt, wodurch sämtliche Flächen unabhängig von ihrer Flächengröße abgedeckt werden. Ein Mehraufwand durch Parameter der einzelnen Fläche (Flächengröße, Flächenform) ist nicht gegeben. Nicht Teil dieser extern vergebenen Untersuchungen sind die ozeanographischen In-Situ-Messungen. Diese werden vom BSH selbst durchgeführt.
- Die Kosten für die **Untersuchungen zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs durch Risikoanalysen** werden ebenfalls gleichmäßig auf alle Flächen verteilt. Bei dieser Untersuchung handelt es sich um die gutachterliche Betrachtung schiffsverkehrlicher Risiken in Bezug auf die jeweilige Fläche. Hierfür wird der Schiffsverkehr auf und nahe den jeweiligen Flächen analysiert und ausgewertet. Größter aufwandstreibender Parameter innerhalb des Auftrags ist die für die jeweilige Fläche auszuwertende Datenmenge. Diese unterscheidet sich zwischen den Flächen nicht erheblich.

Bei der Kostenverteilung zwischen mehreren in einem Auftrag untersuchten Flächen wurde auch berücksichtigt, ob für eine oder mehrere der untersuchten Flächen bereits Daten aus dem Verfahren zum Erwerb des Eintrittsrechts nach §§ 60 ff. WindSeeG beim BSH (im Folgenden: Eintrittsrechtdaten) vorlagen. Die Eintrittsrechtdaten wurden vom BSH im Rahmen der Voruntersuchungen einbezogen. Zum Teil konnten bestimmte Voruntersuchungen

auch ganz oder teilweise entfallen. Sofern im Rahmen eines für mehrere Flächen durchgeführten Auftrages aus dem Vorhandensein der Eintrittsrechtdaten eine Kostenreduzierung für den Auftrag resultierte, wurde diese Kostenreduzierung derjenigen Fläche zugewiesen, die sich mit dem bestehenden Projekt, für das die Daten eingereicht wurden, vollständig oder überwiegend überschneidet, vgl. § 61 Absatz 1 Nummer 1 WindSeeG. Durch das Vorhandensein von Eintrittsrechtdaten hat die konkrete Fläche einen Kostenvorteil, welcher ihr durch die gemeinsame Untersuchung mit anderen Flächen nicht genommen werden darf. Mit diesem Verfahren wird auch sichergestellt, dass der Inhaber des Eintrittsrechts, der von diesem Recht Gebrauch macht, nicht doppelt mit Kosten belastet wird. Die Untersuchungen, die er beim BSH eingereicht hat und die den Umfang der Voruntersuchungen beeinflussen haben, werden berücksichtigt und reduzieren seine Kostenbelastung.

Für die Voruntersuchung der Fläche N-3.5 wird eine Gebühr in Höhe von 6 265 769,15 Euro erhoben. Diese Gebühr wird erhoben für Personal- und Sachkosten des BSH, des DWD, der BAW, des BfN und der GDWS in Höhe von 1 602 998,36 Euro und für die Kosten für externe Auftragnehmer, die auf diese Fläche entfallen, in Höhe von 4 662 770,79 Euro.

Die Personal- und Sachkosten ergeben sich anhand des beschriebenen Verteilungsschlüssels. Da die Fläche N-3.5 eine Größe von 29 Quadratkilometern hat, ergibt sich der von der Flächengröße abhängige Anteil der Personal- und Sachkosten in Höhe von 273 084,44 Euro. Hinzu kommen flächengrößenunabhängige Kosten in Höhe von 1 329 913,92 Euro.

Die Verteilung der Kosten für die Beauftragung externer Auftragnehmer erfolgt ebenfalls anhand des oben beschriebenen Verteilungsschlüssels.

Für die Voruntersuchung der Fläche N-3.6 wird eine Gebühr in Höhe von 5 589 261,76 Euro erhoben. Diese Gebühr wird erhoben für Personal- und Sachkosten des BSH, des DWD, der BAW, des BfN und der GDWS in Höhe von 1 640 665,18 Euro und für die Kosten für externe Auftragnehmer, die auf diese Fläche entfallen, in Höhe von 3 948 596,58 Euro.

Die Personal- und Sachkosten ergeben sich anhand des beschriebenen Verteilungsschlüssels. Da die Fläche N-3.6 eine Größe von 33 Quadratkilometern hat, ergibt sich der von der Flächengröße abhängige Anteil der Personal- und Sachkosten in Höhe von 310 751,26 Euro. Hinzu kommen flächengrößenunabhängige Kosten in Höhe von 1 329 913,92 Euro.

Die Verteilung der Kosten für die Beauftragung externer Auftragnehmer erfolgt ebenfalls anhand des oben beschriebenen Verteilungsschlüssels.

Für die Voruntersuchung der Fläche N-6.6 wird eine Gebühr in Höhe von 9 065 662,10 Euro erhoben. Diese Gebühr wird erhoben für Personal- und Sachkosten des BSH, des DWD, der BAW, des BfN und der GDWS in Höhe von 1 742 978,05 Euro und für die Kosten für externe Auftragnehmer, die auf diese Fläche entfallen, in Höhe von 7 322 684,05 Euro.

Die Personal- und Sachkosten ergeben sich anhand des beschriebenen Verteilungsschlüssels. Da die Fläche N-6.6 eine Größe von 44 Quadratkilometern hat, ergibt sich der von der Flächengröße abhängige Anteil der Personal- und Sachkosten in Höhe von 414 335,01 Euro. Hinzu kommen flächengrößenunabhängige Kosten in Höhe von 1 328 643,04 Euro.

Die Verteilung der Kosten für die Beauftragung externer Auftragnehmer erfolgt ebenfalls anhand des oben beschriebenen Verteilungsschlüssels.

Für die Voruntersuchung der Fläche N-6.7 wird eine Gebühr in Höhe von 8 495 164,75 Euro erhoben. Diese Gebühr wird erhoben für Personal- und Sachkosten des BSH, des DWD, der BAW, des BfN und der GDWS in Höhe von 1 479 236,00 Euro und für die Kosten für externe Auftragnehmer, die auf diese Fläche entfallen, in Höhe von 7 015 928,75 Euro.

Die Personal- und Sachkosten ergeben sich anhand des beschriebenen Verteilungsschlüssels. Da die Fläche N-6.7 eine Größe von 16 Quadratkilometern hat, ergibt sich der von der Flächengröße abhängige Anteil der Personal- und Sachkosten in Höhe von 150 667,28 Euro. Hinzu kommen flächengrößenunabhängige Kosten in Höhe von 1 328 568,72 Euro.

Die Verteilung der Kosten für die Beauftragung externer Auftragnehmer erfolgt ebenfalls anhand des oben beschriebenen Verteilungsschlüssels.

Zu Nummer 4 der Anlage

Mit der Novelle des WindSeeG wurde der Bundesnetzagentur die Aufgabe der ergänzenden Kapazitätszuweisung nach § 14a WindSeeG erstmals übertragen. Es liegen daher zum jetzigen Zeitpunkt noch keine detaillierten Bearbeitungsabläufe für die ergänzende Kapazitätszuweisung vor.

Die Ermittlung durchschnittlicher Bearbeitungszeiten je Gebührentatbestand wurde daher im Rahmen eines qualifizierten Schätzverfahrens vorgenommen, bei dem die Erfahrungen aus der Zuweisung von Netzanbindungskapazitäten einbezogen wurden. Insgesamt wird davon ausgegangen, dass im Rahmen der ergänzenden Kapazitätszuweisung die gleichen Bearbeitungsabläufe und -zeiten anfallen wie bei der Zuweisung von Netzanbindungskapazitäten.

Die Höhe der Gebühr berechnet sich als Festgebühr nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a AGebV nach dem Zeitaufwand, der für die Erbringung der gebührenfähigen Leistung durchschnittlich erforderlich ist, auf der Grundlage des allgemeinen pauschalen Stundensatzes entsprechend der Anlage 1 Teil A Abschnitt 1 Nummer 1 der AGebV, in der Fassung, die am 18. Februar 2021 in Kraft getreten ist. Der dort vorgesehene Abschlag von 0,09 Euro pro Stunde, sofern Sachverständige potentiell als Auslage abzurechnen sind, wurde vorgenommen.

durchschnittliche Bearbeitungszeit (Minuten)			Kosten je Laufbahngruppe (Minute)			Gebühr
			0,99 €	1,24 €	1,56 €	
mD	gD	hD	mD	gD	hD	
305	790	1.825	301,59 €	978,55 €	2.844,57 €	4.124,00 €

Nach § 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 2 BGebG ist die Leistung demjenigen individuell zurechenbar, der von der Zuweisung ergänzender Kapazität profitiert. Dieser ist gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BGebG auch Gebührengläubiger.

Zu Nummer 5 der Anlage

Die Gebührenposition entspricht der bisherigen Gebührenposition 3 in der Fassung der 2. Änderungsverordnung zur StromBGebV und wurde redaktionell an die Novelle des WindSeeG angepasst und neu berechnet. Die neue Rechtsgrundlage lautet § 93 WindSeeG.

Die Höhe der Gebühr berechnet sich als Festgebühr nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a AGebV nach dem Zeitaufwand, der für die Erbringung der gebührenfähigen Leistung durchschnittlich erforderlich ist, auf der Grundlage des allgemeinen pauschalen Stundensatzes entsprechend der Anlage 1 Teil A Abschnitt 1 Nummer 1 der AGebV, in der Fassung, die am 18. Februar 2021 in Kraft getreten ist. Der dort vorgesehene Abschlag von 0,09 Euro pro Stunde, sofern Sachverständige potentiell als Auslage abzurechnen sind, wurde vorgenommen.

durchschnittliche Bearbeitungszeit (Minuten)			Kosten je Laufbahngruppe (Minute)			Gebühr
			0,99 €	1,24 €	1,56 €	
mD	gD	hD	mD	gD	hD	
660	2.750	8.210	652,63 €	3.406,33 €	12.796,65 €	16.855,00 €

Zu Nummer 6 der Anlage

Die Gebührenposition entspricht der bisherigen Gebührenposition 4 in der Fassung der 2. Änderungsverordnung zur StromBgebV und wurde redaktionell an die Novelle des Wind-SeeG angepasst und neu berechnet. Die neue Rechtsgrundlage lautet § 95 Absatz 2 Wind-SeeG.

Die Höhe der Gebühr berechnet sich als Festgebühr nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a AGebV nach dem Zeitaufwand, der für die Erbringung der gebührenfähigen Leistung durchschnittlich erforderlich ist, auf der Grundlage des allgemeinen pauschalen Stundensatzes entsprechend der Anlage 1 Teil A Abschnitt 1 Nummer 1 der AGebV, in der Fassung, die am 18. Februar 2021 in Kraft getreten ist. Der dort vorgesehene Abschlag von 0,09 Euro pro Stunde, sofern Sachverständige potentiell als Auslage abzurechnen sind, wurde vorgenommen.

durchschnittliche Bearbeitungszeit (Minuten)			Kosten je Laufbahngruppe (Minute)			Gebühr
			0,99 €	1,24 €	1,56 €	
mD	gD	hD	mD	gD	hD	
305	790	1.825	301,59 €	978,55 €	2.844,57 €	4.124,00 €

B. Leistungen des Bundesamts für Seeschifffahrt und Hydrographie

Zu Nummer 7 der Anlage

Die Gebührenposition entspricht der bisherigen Gebührenposition 5 in der Fassung der 2. Änderungsverordnung zur StromBGebV und wurde lediglich redaktionell an die Novelle des WindSeeG angepasst. Die neuen Rechtsgrundlagen lauten § 92 und § 96 Nummer 5 WindSeeG i.V.m. der Sonstige-Energiegewinnungsbereiche-Verordnung.

Zu Nummer 8 der Anlage

Der Nummer 8 unterfallen Gebührentatbestände für die Zulassung der Errichtung und des Betriebes von Einrichtungen nach § 65 Absatz 1 WindSeeG und Pilotwindenergieanlagen auf See im Sinne des § 3 Nummer 6 WindSeeG, für die gemäß § 95 Absatz 3 Satz 2 WindSeeG die Vorschriften des Teils 4 Abschnitt 1 und 2 – mit Ausnahme von Unterabschnitt 2 – entsprechende Anwendung finden.

Zu Nummer 8.1 der Anlage

Der Gebührentatbestand Nummer 8.1 begründet nach § 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nummer 1 Bundesgebührengesetz und § 66 Absatz 1, § 69 Absatz 6 oder § 70 WindSeeG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Planfeststellung oder Plangenehmigung für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See oder Pilotwindenergieanlagen auf See, jeweils einschließlich Nebeneinrichtungen.

Hierbei handelt es sich jeweils um eine individuell zurechenbare Leistung, da die betroffene Person einen Antrag auf Planfeststellung bzw. Plangenehmigung stellt.

Für diesen Gebührentatbestand wird eine Rahmengebühr in Höhe von 164.060 – 345.817 Euro zuzüglich eines Äquivalenzzuschlages nach § 9 Absatz 2 BGebG, der einen Betrag von 5.196.126 Euro nicht übersteigen darf, erhoben.

Grundlage für die Gebührenberechnung ist § 9 Abs. 1 und 2 BGebG. Neben der kostendeckenden Rahmengebühr (164.060 – 345.817 Euro) je nach Aufwand der Verwaltungshandlung gemäß § 9 Abs. 1 BGebG ist für die kostenfreie Nutzung der zur Verfügung gestellten Flächen für die im Planfeststellungsbeschluss festgelegte Zeitdauer zusätzlich gemäß § 9 Abs. 2 BGebG der damit verbundene wirtschaftliche Nutzen bei der Gebührenbemessung zu berücksichtigen. Ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Wert oder Nutzen im Sinne des § 9 Absatz 2 BGebG für den von der Leistung Betroffenen besteht in der langfristigen Möglichkeit der Windenergieanlagen auf See bzw. Pilotwindenergieanlagen auf See einschließlich deren Nebeneinrichtungen für die Erzeugung von Energie aus Wind und anschließenden Verkauf des erzeugten Stroms. Die Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen auf See bzw. Pilotwindenergieanlagen auf See einschließlich der erforderlichen Nebeneinrichtungen (wie die parkinterne Verkabelung sowie das Umspannwerk) stellt für den Antragsteller die wesentliche Voraussetzung für die künftige Nutzung der Windenergieanlagen auf See oder Pilotwindenergieanlagen auf See zur Erzeugung von Energie aus Wind dar.

Faktoren für die Ermittlung des quantifizierbaren wirtschaftlichen Nutzens sind die Erlöse, die jährlich auf Grund des produzierten Stroms generiert werden (Erlös an der Strombörse), die installierte Leistung der Windenergieanlagen auf See bzw. Pilotwindenergieanlagen auf See gemäß Kapazitätszuweisungsbeschluss der Bundesnetzagentur in Megawatt, die durchschnittliche Betriebsdauer von 4.300 Stunden pro Jahr, die Vergütung nach dem WindSeeG sowie ein Äquivalenzzuschlag in Höhe von 0,2%. Der Äquivalenzfaktor von 0,2% des wirtschaftlichen Nutzens steht in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzungsumfang einerseits und dem Interesse der Allgemeinheit an einer Kostenerstattung für die abgegebene Leistung. Der hier zu Grunde gelegte Strompreis von 3,5 Ct/kWh liegt am unteren Ende der Prognosen für die nächsten Jahre.

Die Unter- und die Obergrenze der Rahmengebühr ergeben sich durch Multiplikation des für die gebührenfähige Leistung ermittelten a) niedrigsten Stundensatzes mit dem niedrigsten Zeitaufwand, der für die Erbringung der gebührenfähigen Leistung durchschnittlich erforderlich ist, und dem b) höchsten Stundensatzes mit dem höchsten Zeitaufwand, der für die Erbringung der gebührenfähigen Leistung durchschnittlich erforderlich ist.

Die Rahmengebühr enthält auch bereits die Aufwände des BfN.

Zu Nummer 8.2 der Anlage

Der Gebührentatbestand Nummer 8.2 begründet nach § 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 1 BGebG und § 66 Abs. 1, § 69 Abs. 6 Nr. 2 oder § 70 WindSeeG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Planfeststellung oder Plangenehmigung für die Errichtung und den Betrieb von Offshore-Anbindungsleitungen einschließlich Nebeneinrichtungen.

Hierbei handelt es sich jeweils um eine individuell zurechenbare Leistung, da die betroffene Person einen Antrag auf Planfeststellung bzw. Plangenehmigung stellt.

Für diesen Gebührentatbestand wird eine Rahmengebühr in Höhe von 164.060 – 345.817 Euro zuzüglich eines Äquivalenzzuschlages nach § 9 Abs. 2 BGebG, der einen Betrag von 2.196.126 Euro nicht übersteigen darf, erhoben.

Grundlage für die Gebührenberechnung ist § 9 Abs. 1 und 2 BGebG. Neben der kostendeckenden Rahmengebühr (164.060 – 345.817 Euro) je nach Aufwand der Verwaltungshandlung gemäß § 9 Abs. 1 BGebG ist für die kostenfreie Nutzung der zur Verfügung gestellten Flächen für die im Planfeststellungsbeschluss festgelegte Zeitdauer zusätzlich gemäß § 9 Abs. 2 BGebG der damit verbundene wirtschaftliche Nutzen bei der Gebührenbemessung zu berücksichtigen. Ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Wert oder Nutzen im Sinne des § 9 Abs. 2 BGebG für den von der Leistung Betroffenen besteht in der langfristigen Möglichkeit der Nutzung der Offshore-Anbindungsleitungen und Einspeisung in das öffentliche Stromnetz. Die Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen stellt für den Antragsteller die wesentliche Voraussetzung für die künftige Nutzung der Anlagen zur Abführung des erzeugten Stroms und anschließende Monetisierung in Form der Umlage nach dem Energiefinanzierungsgesetz dar.

Anknüpfungspunkt für die Ermittlung des quantifizierbaren wirtschaftlichen Nutzens ist hier die Investitionssumme des Netzanbindungssystems (ohne Umsatzsteuer) sowie die von der Bundesnetzagentur festgelegte Eigenkapitalrendite für Neuanlagen und ein Äquivalenzzuschlag in Höhe von 2%. Im Falle einer nicht erfolgten Festsetzung wird als Eigenkapitalrendite für Neuanlagen 5% festgesetzt.

Der Äquivalenzzuschlag von 2% des wirtschaftlichen Nutzens steht in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzungsumfang einerseits und dem Interesse der Allgemeinheit an einer Kostenerstattung für die abgegebene Leistung.

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie fragt bei den Vorhabenträgern die Investitionskosten ab und erstellt anschließend den Gebührenbescheid. Sollte der Nachweis nicht hinreichend detailliert und nachvollziehbar geliefert werden, kann das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie die Kosten schätzen.

Die Unter- und die Obergrenze der Rahmengebühr ergeben sich durch Multiplikation des für die gebührenfähige Leistung ermittelten a) niedrigsten Stundensatzes mit dem niedrigsten Zeitaufwand, der für die Erbringung der gebührenfähigen Leistung durchschnittlich erforderlich ist, und dem b) höchsten Stundensatzes mit dem höchsten Zeitaufwand, der für die Erbringung der gebührenfähigen Leistung durchschnittlich erforderlich ist.

Die Rahmengebühr enthält auch bereits die Aufwände des BfN.

Zu Nummer 8.3 der Anlage

Der Gebührentatbestand Nummer 8.3 begründet nach § 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 1 BGebG und § 66 Abs. 1 oder § 69 Abs. 6 WindSeeG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Planfeststellung oder Plangenehmigung für die Errichtung und den Betrieb von sonstigen Energiegewinnungsanlagen einschließlich Nebeneinrichtungen.

Hierbei handelt es sich jeweils um eine individuell zurechenbare Leistung, da die betroffene Person einen Antrag auf Planfeststellung bzw. Plangenehmigung stellt.

Für diesen Gebührentatbestand wird eine Rahmengebühr in Höhe von 266.583 – 591.560 Euro zuzüglich eines Äquivalenzzuschlages nach § 9 Abs. 2 des BGebG, der einen Betrag von 5.392.252 Euro nicht übersteigen darf, erhoben.

Die Höhe der Rahmengebühr entspricht dem erhöhten Aufwand im Planfeststellungsverfahren, der aufgrund der neuen Technologien beim BSH zu erwarten ist. Gemäß § 3 Nr. 7 WindSeeG unterfällt dem Begriff der „sonstigen Energiegewinnungsanlagen“ jede Anlage zur Erzeugung von Strom auf See aus anderen erneuerbaren Energien als Wind, insbesondere aus Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, oder zur Erzeugung anderer Energieträger, insbesondere Gas, oder anderer Energieformen, insbesondere thermischer Energie. Da angesichts dieser weiten Begriffsbestimmung eine Vielzahl von technisch unterschiedlichen Anlagen denkbar ist, ist ein weiter Gebührenrahmen erforderlich. Eine Übertragung der Erfahrungen aus dem Planfeststellungsverfahren für Windenergieanlagen auf See und Offshore-Anbindungsleitungen ist nur bedingt möglich.

Grundlage für die Gebührenberechnung ist § 9 Abs. 1 und 2 BGebG. Neben der kostendeckenden Rahmengebühr (266.583 – 591.560 Euro) je nach Aufwand der Verwaltungshandlung gemäß § 9 Abs. 1 BGebG ist für die kostenfreie Nutzung der zur Verfügung gestellten Flächen für die im Planfeststellungsbeschluss festgelegte Zeitdauer zusätzlich gemäß § 9 Abs. 2 BGebG der damit verbundene wirtschaftliche Nutzen bei der Gebührenbemessung zu berücksichtigen.

Ein in Geld berechenbarer wirtschaftlicher Wert oder Nutzen für den von der Leistung Betroffenen im Sinne des § 9 Abs. 2 BGebG besteht in der langfristigen Möglichkeit der Nutzung der sonstigen Energiegewinnungsanlage in Form der Produktion und Lieferung bzw. Umwandlung von Strom und anschließenden Monetisierung.

Die Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung für die Errichtung und den Betrieb der sonstigen Energiegewinnungsanlage stellt für den Antragsteller die wesentliche Voraussetzung für die künftige Nutzung der Anlagen durch Umwandlung der erzeugten Energie in andere Energieträger oder direkten Nutzung der erzeugten Energie und der damit verbundenen Gewinnerzielungsmöglichkeit dar.

Faktoren für die Ermittlung des quantifizierbaren wirtschaftlichen Nutzens sind der Strompreis (Erlös an der Strombörse), die durchschnittlich pro Jahr voraussichtlich erzeugte Energie (brutto) sowie die Gesamtlaufzeit der Anlage. Im Gegensatz zu Windenergieanlagen auf See liegen für andere Methoden der Energiegewinnung keine Informationen über eine Vollaststundenanzahl von 4300 Stunden vor. Berücksichtigt wird daher die brutto erzeugte Energie, das heißt vor Verlusten, die etwa durch Umwandlung des Energieträgers entstehen; bei Windenergieanlagen auf See entspricht dies der installierten Leistung in MW x 4300 h).

Der Äquivalenzfaktor von 0,2% des wirtschaftlichen Nutzens steht in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzungsumfang einerseits und dem Interesse der Allgemeinheit an einer Kostenerstattung für die abgegebene Leistung. Der hier zu Grunde gelegte Strompreis von 3,5 Ct/kWh liegt am unteren Ende der Prognosen für die nächsten Jahre.

Ein für die Berechnung des Äquivalenzanteils einheitlicher Erzeugerpreis für unterschiedliche Energieträger oder Treibstoffe kann zurzeit nicht bestimmt werden, da nicht bekannt ist, für welche Energieträger- oder Treibstoffproduktion zukünftig Anträge gestellt werden. Die Ermittlung des wirtschaftlichen Nutzens erfolgt fiktiv auf Basis des Strompreises, der Ausgangsbasis für die weitere Verarbeitung oder Erzeugung anderer Energieträger sein

kann. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die AWZ die Möglichkeit für großräumige Vorhaben bieten kann, was besonders effiziente Produktionsweisen zulässt.

Die Unter- und die Obergrenze der Rahmengebühr ergeben sich durch Multiplikation des für die gebührenfähige Leistung ermittelten a) niedrigsten Stundensatzes mit dem niedrigsten Zeitaufwand, der für die Erbringung der gebührenfähigen Leistung durchschnittlich erforderlich ist, und dem b) höchsten Stundensatzes mit dem höchsten Zeitaufwand, der für die Erbringung der gebührenfähigen Leistung durchschnittlich erforderlich ist.

Die Rahmengebühr enthält auch bereits die Aufwände des BfN.

Zu Nummer 8.4 der Anlage

Der Gebührentatbestand Nummer 8.4 begründet nach § 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 1 BGebG und § 66 Abs. 1, § 69 Abs. 6 oder § 70 WindSeeG eine Gebührenpflicht des Antragstellers für die Planfeststellung oder Plangenehmigung für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Übertragung von anderen Energieträgern aus Windenergieanlagen auf See oder aus sonstigen Energiegewinnungsanlagen einschließlich Nebeneinrichtungen.

Hierbei handelt es sich jeweils um eine individuell zurechenbare Leistung, da die betroffene Person einen Antrag auf Planfeststellung bzw. Plangenehmigung stellt.

Für diesen Gebührentatbestand wird eine Rahmengebühr in Höhe 94.478 – 195.280 Euro erhoben.

Die Unter- und die Obergrenze der Rahmengebühr ergeben sich durch Multiplikation des für die gebührenfähige Leistung ermittelten a) niedrigsten Stundensatzes mit dem niedrigsten Zeitaufwand, der für die Erbringung der gebührenfähigen Leistung durchschnittlich erforderlich ist, und dem b) höchsten Stundensatzes mit dem höchsten Zeitaufwand, der für die Erbringung der gebührenfähigen Leistung durchschnittlich erforderlich ist.

Der gemäß Anlage 1 Teil A AGebV bei den allgemeinen pauschalen Stundensätzen vorgesehene Abschlag von 0,09 Euro pro Stunde, sofern sich das BSH gemäß § 70 Abs. 4 WindSeeG anerkannter Sachverständiger bedient und die Kosten als Auslage abzurechnen sind, wurde vorgenommen.

Die Rahmengebühr enthält auch bereits die Aufwände des BfN.

Zu Nummer 9 der Anlage

Der Nummer 9 unterfallenden Gebührentatbestände für die Änderung von Einrichtungen nach § 65 Abs. 1 WindSeeG und Pilotwindenergieanlagen auf See im Sinne des § 3 Nr. 6 WindSeeG, für die gemäß § 95 Abs. 3 Satz 2 WindSeeG die Vorschriften des Teils 4 Abschnitt 1 und 2 – mit Ausnahme von Unterabschnitt 2 – entsprechende Anwendung finden.

Zu Nummer 9.1 der Anlage

Nummer 9.1 begründet nach § 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 3 BGebG und § 66 Abs. 1 Satz 2 WindSeeG eine Gebührenpflicht für den Antragsteller für die Planfeststellung oder Plangenehmigung einer wesentlichen Änderung von Windenergieanlagen auf See, Pilotwindenergieanlagen auf See, sonstigen Energiegewinnungsanlagen oder Offshore-Anbindungsleitungen, jeweils einschließlich Nebeneinrichtungen.

Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da die betreffende Person einen Antrag auf wesentliche Änderung stellt.

Für diesen Gebührentatbestand wird eine Rahmengebühr in Höhe von 36.593 – 94.459 Euro erhoben.

Die Unter- und die Obergrenze der Rahmengebühr ergeben sich durch Multiplikation des für die gebührenfähige Leistung ermittelten a) niedrigsten Stundensatzes mit dem niedrigsten Zeitaufwand, der für die Erbringung der gebührenfähigen Leistung durchschnittlich erforderlich ist, und dem b) höchsten Stundensatzes mit dem höchsten Zeitaufwand, der für die Erbringung der gebührenfähigen Leistung durchschnittlich erforderlich ist.

Die Rahmengebühr enthält auch bereits die Aufwände des BfN.

Zu Nummer 9.2 der Anlage

Nummer 9.2 begründet nach § 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 3 BGebG und § 66 Abs. 1 Satz 2 WindSeeG eine Gebührenpflicht für die Planfeststellung oder Plangenehmigung für die wesentliche Änderung von Anlagen zur Übertragung von anderen Energieträgern aus Windenergieanlagen auf See oder aus sonstigen Energiegewinnungsanlagen einschließlich Nebeneinrichtungen. Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da die betreffende Person einen Antrag auf wesentliche Änderung stellt.

Für diesen Gebührentatbestand wird eine Rahmengebühr in Höhe von 94.478 – 195.280 Euro erhoben.

Die Unter- und die Obergrenze der Rahmengebühr ergeben sich durch Multiplikation des für die gebührenfähige Leistung ermittelten a) niedrigsten Stundensatzes mit dem niedrigsten Zeitaufwand, der für die Erbringung der gebührenfähigen Leistung durchschnittlich erforderlich ist, und dem b) höchsten Stundensatzes mit dem höchsten Zeitaufwand, der für die Erbringung der gebührenfähigen Leistung durchschnittlich erforderlich ist.

Die Rahmengebühr enthält auch bereits die Aufwände des BfN.

Der gemäß Anlage 1 Teil A AGebV bei den allgemeinen pauschalen Stundensätzen vorgesehene Abschlag von 0,09 Euro pro Stunde, sofern sich das BSH gemäß § 70 Abs. 4 WindSeeG anerkannter Sachverständiger bedient und die Kosten als Auslage abzurechnen sind, wurde vorgenommen.

Zu Nummer 9.3 der Anlage

Nummer 9.3 begründet folgende Gebührenpflichten:

- Nach § 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 3 BGebG und § 66 Abs. 3 WindSeeG in Verbindung mit § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz eine Gebührenpflicht für den Antragsteller für die Prüfung und Entscheidung über eine unwesentliche Änderung von Einrichtungen oder Pilotwindenergieanlagen auf See, jeweils einschließlich Nebeneinrichtungen, vor Fertigstellung des Vorhabens. Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da die Bearbeitung der unwesentlichen Änderung durch entsprechende Anzeige der betreffenden Person veranlasst wurde.
- Nach § 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 3 BGebG und § 79 Abs. 2 WindSeeG eine Gebührenpflicht für den Antragsteller für die Prüfung und Entscheidung über eine unwesentliche Änderung von Einrichtungen oder Pilotwindenergieanlagen auf See, jeweils einschließlich Nebeneinrichtungen, nach Fertigstellung des Vorhabens. Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da die Bearbeitung der unwesentlichen Änderung durch entsprechende Anzeige der betreffenden Person veranlasst wurde.

Auf Grund der Häufigkeit entsprechender unwesentlicher Änderungen bestehender Planfeststellungsbeschlüsse und Plangenehmigungen besteht Bedarf für einen entsprechenden Gebührentatbestand.

Für diesen Gebührentatbestand wird eine Rahmengebühr in Höhe von 7.201 – 39.197 Euro erhoben.

Die Unter- und die Obergrenze der Rahmengebühr ergeben sich durch Multiplikation des für die gebührenfähige Leistung ermittelten a) niedrigsten Stundensatzes mit dem niedrigsten Zeitaufwand, der für die Erbringung der gebührenfähigen Leistung durchschnittlich erforderlich ist, und dem b) höchsten Stundensatzes mit dem höchsten Zeitaufwand, der für die Erbringung der gebührenfähigen Leistung durchschnittlich erforderlich ist.

Die Rahmengebühr enthält auch bereits die Aufwände des BfN.

Zu Nummer 9.4 der Anlage

Nummer 9.4 begründet nach § 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 3 BGebG und § 89 Abs. 1 WindSeeG eine Gebührenpflicht für den Antragsteller für die Planfeststellung oder Plangenehmigung für den Austausch (*Repowering*) einer bestehenden Windenergieanlage auf See oder Pilotwindenergieanlage auf See, jeweils einschließlich Nebeneinrichtungen. Gemäß § 89 Abs. 1 Satz 3 WindSeeG „soll“ über einen Antrag auf Repowering im Plangenehmigungsverfahren entschieden werden. Das bedeutet, dass das BSH in Ausnahmefällen aus wichtigen Gründen oder wegen atypischen Einzelfällen von der vorgegebenen Rechtsfolge des Plangenehmigungsverfahrens abweichen und stattdessen ein Planfeststellungsverfahren führen kann.

Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da die betreffende Person einen Antrag auf Repowering stellt.

Für diesen Gebührentatbestand wird eine Rahmengebühr in Höhe von 36.593 – 94.459 Euro erhoben.

Die Unter- und die Obergrenze der Rahmengebühr ergeben sich durch Multiplikation des für die gebührenfähige Leistung ermittelten a) niedrigsten Stundensatzes mit dem niedrigsten Zeitaufwand, der für die Erbringung der gebührenfähigen Leistung durchschnittlich erforderlich ist, und dem b) höchsten Stundensatzes mit dem höchsten Zeitaufwand, der für die Erbringung der gebührenfähigen Leistung durchschnittlich erforderlich ist.

Die Rahmengebühr enthält auch bereits die Aufwände des BfN.

Zu Nummer 10 der Anlage

Nummer 10 begründet folgende Gebührenpflichten:

- Nach § 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 1 BGebG eine Gebührenpflicht für den Antragsteller für die Ablehnung eines Antrags
 - auf Planfeststellung oder Plangenehmigung von Einrichtungen und Pilotwindenergieanlagen auf See wegen fruchtlosem Fristablauf nach § 68 Abs. 2 Satz 2 oder § 68 Abs. 4 Satz 2 WindSeeG;
 - auf wesentliche Änderung von Einrichtungen und Pilotwindenergieanlagen auf See wegen fruchtlosem Fristablauf nach §§ 66 Abs. 1 Satz 2, 68 Abs. 2 Satz 2 oder § 68 Abs. 4 Satz 2 WindSeeG;
 - auf unwesentliche Änderung von Einrichtungen und Pilotwindenergieanlagen auf See wegen fruchtlosem Fristablauf nach § 66 Abs. 3 WindSeeG in Verbindung mit § 76 Abs. 3 Verwaltungsvorgangsgesetz sowie § 68 Abs. 2 Satz 2 oder § 68 Abs. 4 Satz 2 WindSeeG;
 - auf Repowering einer bestehenden Windenergieanlage auf See oder Pilotwindenergieanlage auf See wegen fruchtlosem Fristablauf nach § 68 Abs. 2 Satz 2 oder § 68 Abs. 4 Satz 2 WindSeeG;
 - auf Planfeststellung oder Plangenehmigung von Einrichtungen und Pilotwindenergieanlagen auf See wegen Vorliegen eines Versagensgrundes nach § 69 Abs. 3 WindSeeG;

- auf wesentliche Änderung von Einrichtungen und Pilotwindenergieanlagen auf See wegen Vorliegen eines Versagensgrundes nach §§ 66 Abs. 1 Satz 2, 69 Abs. 3 WindSeeG;
- auf unwesentliche Änderung von Einrichtungen und Pilotwindenergieanlagen auf See wegen Vorliegen eines Versagensgrundes nach § 66 Abs. 3 WindSeeG in Verbindung mit § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz sowie § 69 Abs. 3 WindSeeG;
- auf Repowering einer bestehenden Windenergieanlage auf See oder Pilotwindenergieanlage auf See wegen Vorliegen eines Versagensgrundes nach §§ 89 Abs. 1, Abs. 3, 69 Abs. 3 WindSeeG;
- auf Planfeststellung oder Plangenehmigung von Windenergieanlagen auf See wegen Unwirksamkeit des Zuschlags im Sinne von §§ 20, 21, 34 oder 54 WindSeeG nach § 87 Abs. 1 Nummer 1 WindSeeG.

Hierbei handelt es sich jeweils um eine individuell zurechenbare Leistung, da der Antragsteller einen Antrag auf Planfeststellung oder Plangenehmigung, Änderung oder Repowering stellt.

- Nach § 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nummer 4 BGebG eine Gebührenpflicht für den Antragsteller für die Beendigung des Planfeststellungsverfahrens oder Plangenehmigungsverfahrens für Windenergieanlagen auf See wegen Unwirksamkeit des Zuschlags im Sinne von §§ 20, 21, 34 oder 54 WindSeeG nach § 87 Abs. 1 Nummer 1 WindSeeG. Hierbei handelt es sich jeweils um eine individuell zurechenbare Leistung, da der Anknüpfungspunkt Beendigung des Verfahrens wegen Unwirksamkeit des Zuschlags im Pflichtenkreis des von der Leistung Betroffenen rechtlich begründet ist.

Für diesen Gebührentatbestand wird eine Rahmengebühr in Höhe von 10 Prozent bis 100 Prozent der Gebühren der beantragten Leistung erhoben.

Zu Nummer 11 der Anlage

Nummer 11 begründet folgende Gebührenpflichten:

- Nach § 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 1 BGebG und §§ 35, 36 Verwaltungsverfahrensgesetz eine Gebührenpflicht für den Antragsteller für die Änderung von Nebenbestimmungen eines Planfeststellungsbeschlusses, einer Plangenehmigung, einer Anordnung oder eines sonstigen Bescheides. Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da die betreffende Person einen Antrag auf Änderung von Nebenbestimmungen stellt.
- Nach § 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 3 BGebG und §§ 35, 36 Abs. 2 Nr. 5, 74 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz eine Gebührenpflicht für den Betroffenen für die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen eines Planfeststellungsbeschlusses, einer Plangenehmigung, einer Anordnung oder eines sonstigen Bescheides. Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen durch den Betroffenen veranlasst wurde.

Für diesen Gebührentatbestand wird eine Rahmengebühr in Höhe von 6.488 – 14.752 Euro erhoben.

Die Unter- und die Obergrenze der Rahmengebühr ergeben sich durch Multiplikation des für die gebührenfähige Leistung ermittelten a) niedrigsten Stundensatzes mit dem niedrigs-

ten Zeitaufwand, der für die Erbringung der gebührenfähigen Leistung durchschnittlich erforderlich ist, und dem b) höchsten Stundensatzes mit dem höchsten Zeitaufwand, der für die Erbringung der gebührenfähigen Leistung durchschnittlich erforderlich ist.

Die Rahmengebühr enthält auch bereits die Aufwände des BfN.

Zu Nummer 12 der Anlage

Nummer 12 begründet nach § 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 1 BGebG und § 69 Abs. 7 WindSeeG eine Gebührenpflicht für den Antragsteller für die Entscheidung über die Verlängerung oder Nichtverlängerung der Befristung eines Planfeststellungsbeschlusses oder einer Plangenehmigung für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See oder einer Anlage zur sonstigen Energiegewinnung, jeweils einschließlich Nebeneinrichtungen. Es handelt sich um eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung, da der Vorhabenträger einen Antrag auf Verlängerung stellt.

Für diesen Gebührentatbestand wird eine Rahmengebühr in Höhe von 36.593 – 79.166 Euro erhoben.

Die Unter- und die Obergrenze der Rahmengebühr ergeben sich durch Multiplikation des für die gebührenfähige Leistung ermittelten a) niedrigsten Stundensatzes mit dem niedrigsten Zeitaufwand, der für die Erbringung der gebührenfähigen Leistung durchschnittlich erforderlich ist, und dem b) höchsten Stundensatzes mit dem höchsten Zeitaufwand, der für die Erbringung der gebührenfähigen Leistung durchschnittlich erforderlich ist.

Die Rahmengebühr enthält auch bereits die Aufwände des BfN.

Zu Nummer 13 der Anlage

Nummer 13 begründet folgende Gebührenpflichten:

- Nach § 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 3 BGebG eine Gebührenpflicht für den jeweiligen Betroffenen
 - nach § 69 Abs. 5 Nr. 1 WindSeeG für die Aufhebung eines Planfeststellungsbeschlusses oder einer Plangenehmigung wegen Nichtbetriebs von Einrichtungen während eines Zeitraums von mehr als einem Jahr;
 - nach § 69 Abs. 5 Nr. 2 WindSeeG für die Aufhebung eines Planfeststellungsbeschlusses oder einer Plangenehmigung wegen Nichteinhaltung von Fristen nach § 69 Abs. 2 WindSeeG;
 - nach § 66 Abs. 3 WindSeeG in Verbindung mit § 77 Verwaltungsverfahrensgesetz wegen der endgültigen Aufgabe eines Vorhabens zur Errichtung und zum Betrieb von Einrichtungen.

Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da sie durch den von der Leistung Betroffenen durch Nichtbetreiben der Einrichtungen, Nichteinhaltung von Fristen oder Aufgabe des Vorhabens veranlasst wurde.

- Nach § 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 4 BGebG eine Gebührenpflicht für den jeweiligen Betroffenen
 - nach § 79 Abs. 3 Satz 2 WindSeeG für die Aufhebung eines Planfeststellungsbeschlusses oder einer Plangenehmigung wegen einer nicht anders abwendbaren Beeinträchtigung oder Gefahr im Sinne des § 79 Abs. 1 Satz 1 WindSeeG;
 - nach § 69 Abs. 5 Nr. 2 WindSeeG für die Aufhebung eines Planfeststellungsbeschlusses oder einer Plangenehmigung wegen Nichteinhaltung von Fristen nach § 69 Abs. 2 WindSeeG.

Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da der Anknüpfungspunkt im Pflichtenkreis des von der Aufhebung Betroffenen nach § 69 Abs. 2 und § 77 WindSeeG rechtlich begründet ist.

Für diesen Gebührentatbestand wird eine Rahmengebühr in Höhe von 11.713 – 16.844 Euro erhoben.

Die Unter- und die Obergrenze der Rahmengebühr ergeben sich durch Multiplikation des für die gebührenfähige Leistung ermittelten a) niedrigsten Stundensatzes mit dem niedrigsten Zeitaufwand, der für die Erbringung der gebührenfähigen Leistung durchschnittlich erforderlich ist, und dem b) höchsten Stundensatzes mit dem höchsten Zeitaufwand, der für die Erbringung der gebührenfähigen Leistung durchschnittlich erforderlich ist.

Die Rahmengebühr enthält auch bereits die Aufwände des BfN.

Zu Nummer 14 der Anlage

Nummer 14 begründet nach § 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 3 BGebG und § 79 Abs. 6 WindSeeG in Verbindung mit § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz eine Gebührenpflicht für den jeweils Betroffenen für den Widerruf eines Planfeststellungsbeschlusses, einer Plan genehmigung oder eines sonstigen Verwaltungsaktes. Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da sie durch den von der Leistung Betroffenen durch Erzeugung einer Beeinträchtigung oder Gefahr ihrer Anlage veranlasst wurde.

Für diesen Gebührentatbestand wird eine Rahmengebühr in Höhe von 11.713 – 16.844 Euro erhoben.

Die Unter- und die Obergrenze der Rahmengebühr ergeben sich durch Multiplikation des für die gebührenfähige Leistung ermittelten a) niedrigsten Stundensatzes mit dem niedrigsten Zeitaufwand, der für die Erbringung der gebührenfähigen Leistung durchschnittlich erforderlich ist, und dem b) höchsten Stundensatzes mit dem höchsten Zeitaufwand, der für die Erbringung der gebührenfähigen Leistung durchschnittlich erforderlich ist.

Die Rahmengebühr enthält auch bereits die Aufwände des BfN.

Zu Nummer 15 der Anlage

Der Nummer 15 unterfallen Gebührentatbestände für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Rahmen von Vollzugsverfahren, d.h. von der Errichtung über den Betrieb bis zur Beseitigung von Einrichtungen nach § 65 Abs. 1 WindSeeG und Pilotwindenergieanlagen auf See im Sinne des § 3 Nr. 6 WindSeeG, für die gemäß § 95 Abs. 3 Satz 2 WindSeeG die Vorschriften des Teils 4 Abschnitt 1 und 2 – mit Ausnahme von Unterabschnitt 2 – entsprechende Anwendung finden.

Zu Nummer 15.1 der Anlage

Nummer 15.1 begründet nach § 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 4 BGebG und § 69 Abs. 1 WindSeeG eine Gebührenpflicht für den Vorhabenträger für die Plausibilisierung von Nachweisen zur Vereinbarkeit von Einrichtungen oder Pilotwindenergieanlagen auf See, jeweils einschließlich Nebeneinrichtungen, mit dem jeweils geltenden „Standard Konstruktion – Mindestanforderungen an die konstruktive Ausführung von Offshore-Bauwerken in der ausschließlichen Wirtschaftszone“. Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da der Anknüpfungspunkt im Pflichtenkreis des Vorhabenträgers nach § 69 Abs. 1 WindSeeG rechtlich begründet ist.

Für diesen Gebührentatbestand wird eine Festgebühr in Höhe von 83.226 Euro erhoben. Der Gebührensatz ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in vier Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Vollständigkeitsprüfung der Unterlagen, gegebenenfalls Nachforderung von Unterlagen		336 Min.	1.584 Min.
Prozessbaustein II	Plausibilisierung der Unterlagen durch BSH, BAM und BAW		3.840 Min.	45.000 Min.
Prozessbaustein III	Besprechungen/Jour Fixe mit Vorhabenträger		576 Min.	3.000 Min.
Prozessbaustein IV	Verfassen des Ergebnisses der Plausibilisierung	60 Min.		120 Min.
Insgesamt		60 Min.	4.752 Min.	49.704 Min.

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze der Anlage 1 der AGebV ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in €
Prozessbaustein I	Vollständigkeitsprüfung der Unterlagen, gegebenenfalls Nachforderung von Unterlagen	2.888,00 €
Prozessbaustein II	Plausibilisierung der Unterlagen durch BSH, BAM und BAW	74.969,74 €
Prozessbaustein III	Besprechungen/Jour Fixe mit Vorhabenträger	5.394,83 €
Prozessbaustein IV	Verfassen des Ergebnisses der Plausibilisierung	246,64 €
Summe		83.499,21 €
Gebührensatz		83.499 €

Zu Nummer 15.2 der Anlage

Nummer 15.2 begründet nach § 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 4 BGebG und § 95 Abs. 4 WindSeeG eine Gebührenpflicht für den Vorhabenträger für die Prüfung des Erfahrungsberichtes über die Erprobung der Innovation und die gewonnenen Erkenntnisse bei der Errichtung von Pilotwindenergieanlagen auf See einschließlich Nebeneinrichtungen.

Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da der Anknüpfungspunkt im Pflichtenkreis des Vorhabenträgers nach § 95 Abs. 4 WindSeeG rechtlich begründet ist.

Für diesen Gebührentatbestand wird eine Festgebühr in Höhe von 7.234 Euro erhoben. Der Gebührensatz ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in drei Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Prüfung der Unterlagen durch BSH und BfN sowie ggf. BAM und BAW	30 Min.	636 Min.	3.024 Min.
Prozessbaustein II	Besprechungen/Jour Fixe mit Vorhabenträger		144 Min.	816 Min.
Prozessbaustein III	Verfassen des Ergebnisses der Prüfung	60 Min.		120 Min.
Insgesamt		90 Min.	780 Min.	3.960 Min.

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze der Anlage 1 der AGebV ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in €
Prozessbaustein I	Prüfung der Unterlagen durch BSH und BfN sowie ggf. BAM und BAW	5.536,40 €
Prozessbaustein II	Besprechungen/Jour Fixe mit Vorhabenträger	1.451,68 €
Prozessbaustein III	Verfassen des Ergebnisses der Prüfung	246,64 €
Summe		7.234,72 €
Gebührensatz		7.234 €

Zu Nummer 15.3 der Anlage

Nummer 15.3 begründet folgende Gebührenpflichten:

- Nach § 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 3 BGebG und § 78 Abs. 4 WindSeeG eine Gebührenpflicht für den jeweiligen Betroffenen für die Prüfung der Bestellung (neuer) verantwortlicher Personen im Sinne des § 78 WindSeeG.
Es handelt sich um eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung, da die Prüfung der Bestellung (neuer) verantwortlicher Personen durch den Betroffenen veranlasst wurde.
- Nach § 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 4 BGebG und § 78 Abs. 4 WindSeeG eine Gebührenpflicht für den jeweiligen Betroffenen für die Prüfung der Bestellung (neuer) verantwortlicher Personen im Sinne des § 78 WindSeeG.
Es handelt sich um eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung, da der Anknüpfungspunkt im Pflichtenkreis des von der Leistung Betroffenen nach § 78 Abs. 4 WindSeeG rechtlich begründet ist.

Für diesen Gebührentatbestand wird eine Festgebühr in Höhe von 433 Euro erhoben. Der Gebührensatz ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in vier Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Formelle Prüfung der Anzeige der Abberufung bzw. Bestellung verantwortlicher Personen	60 Min.		
Prozessbaustein II	Materielle Prüfung der Abberufung bzw. Bestellung verantwortlicher Personen			120 Min.
Prozessbaustein III	Verfassen des Bescheides			120 Min.
Insgesamt		60 Min.	0 Min.	240 Min.

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze der Anlage 1 der AGebV ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in €
Prozessbaustein I	Formelle Prüfung der Anzeige der Abberufung bzw. Bestellung verantwortlicher Personen	59,42 €
Prozessbaustein II	Materielle Prüfung der Abberufung bzw. Bestellung verantwortlicher Personen	187,22 €

Prozessbaustein III	Verfassen des Bescheides	187,22 €
Summe		433,86 €
Gebührensatz		433 €

Zu Nummer 15.4 der Anlage

Nummer 15.4 begründet folgende Gebührenpflichten:

- Nach § 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 3 BGebG sowie § 79 Abs. 2 WindSeeG eine Gebührenpflicht für den jeweiligen Betroffenen für Anordnungen, Gebote oder Verbote gegenüber verantwortlichen Personen zur Durchsetzung der in § 77 WindSeeG genannten Pflichten. Es handelt sich um eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung, da die Anordnungen, Gebote oder Verbote durch den Betroffenen veranlasst wurden.
- Nach § 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 4 BGebG sowie § 79 Abs. 2 WindSeeG eine Gebührenpflicht für den jeweiligen Betroffenen für Anordnungen, Gebote oder Verbote gegenüber verantwortlichen Personen zur Durchsetzung der in § 77 WindSeeG genannten Pflichten.
Es handelt sich um eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung, da der Anknüpfungspunkt im Pflichtenkreis des von der Leistung Betroffenen nach § 77 Windenergieauf-See-Gesetz rechtlich begründet ist.

Für diesen Gebührentatbestand wird eine Rahmengebühr in Höhe von 1.974 – 15.073 Euro erhoben.

Die Unter- und die Obergrenze der Rahmengebühr ergeben sich durch Multiplikation des für die gebührenfähige Leistung ermittelten a) niedrigsten Stundensatzes mit dem niedrigsten Zeitaufwand, der für die Erbringung der gebührenfähigen Leistung durchschnittlich erforderlich ist, und dem b) höchsten Stundensatzes mit dem höchsten Zeitaufwand, der für die Erbringung der gebührenfähigen Leistung durchschnittlich erforderlich ist.

Die Rahmengebühr enthält auch bereits die Aufwände des BfN.

Zu Nummer 15.5 der Anlage

Nummer 15.5 begründet nach § 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 4 BGebG und § 77 Abs. 3 Nr. 1 WindSeeG Gebührenpflichten für die Vorhabenträgerin für die Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Durchführung des Monitorings zu den bau- und betriebsbedingten Auswirkungen der Anlagen auf die Meeresumwelt während der Bauphase und während der ersten zehn Jahre des Betriebs sowie für die Prüfung der gewonnenen Daten.

Zu Nummer 15.5.1 der Anlage

Nummer 15.5.1 begründet nach § 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 4 BGebG und § 77 Abs. 3 Nr. 1 WindSeeG eine Gebührenpflicht für die Vorhabenträgerin für die Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Durchführung des Monitorings zu den bau- und betriebsbedingten Auswirkungen der Anlagen auf die Meeresumwelt während der Bauphase und während der ersten zehn Jahre des Betriebs. Es handelt sich um eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung, da der Anknüpfungspunkt im Pflichtenkreis des von der Leistung Betroffenen nach § 77 WindSeeG rechtlich begründet ist.

Für diesen Gebührentatbestand wird eine Festgebühr in Höhe von 2.163 Euro erhoben. Der Gebührensatz ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in zwei Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Prüfung des Untersuchungskonzeptes, Einholen von Stellungnahmen, Abstimmung			1.200 Min.
Prozessbaustein II	Verfassen des Untersuchungsrahmens	30 Min.	60 Min.	120 Min.
Insgesamt		30 Min.	60 Min.	1.400 Min.

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze der Anlage 1 der AGebV ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in €
Prozessbaustein I	Prüfung des Untersuchungskonzeptes, Einholen von Stellungnahmen, Abstimmung	1.872,00 €
Prozessbaustein II	Verfassen des Untersuchungsrahmens	291,30 €
Summe		2.163,30 €
Gebührensatz		2.163€

Zu Nummer 15.5.2 der Anlage

Nummer 15.5.2 begründet nach § 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 4 BGebG und § 77 Abs. 3 Nr. 1 WindSeeG eine Gebührenpflicht für die Vorhabenträgerin für die Prüfung der gewonnenen Daten aus der Durchführung des Monitorings zu den bau- und betriebsbedingten Auswirkungen der Anlagen auf die Meeresumwelt während der Bauphase und während der ersten zehn Jahre des Betriebs. Es handelt sich um eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung, da der Anknüpfungspunkt im Pflichtenkreis des von der Leistung Betroffenen nach § 77 WindSeeG rechtlich begründet ist.

Für diesen Gebührentatbestand wird eine Festgebühr in Höhe von 8.452 Euro erhoben.

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in zwei Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD

Prozessbaustein I	Prüfung von eingereichten Unterlagen und Daten, Einholen von Stellungnahmen, Abstimmung, Besprechungen/Jour Fixe mit Vorhabenträger	30 Min.	480 Min.	4.740 Min.
Prozessbaustein II	Verfassen des Ergebnisses der Prüfung	60 Min.	150 Min.	120 Min.
Insgesamt		90 Min.	630 Min.	4.860 Min.

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze der Anlage 1 der AGebV ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in €
Prozessbaustein I	Prüfung von eingereichten Unterlagen und Daten, Einholen von Stellungnahmen, Abstimmung, Besprechungen/Jour Fixe mit Vorhabenträger	8.020,18 €
Prozessbaustein II	Verfassen des Ergebnisses der Prüfung	432,66 €
Summe		8.452,85 €
Gebührensatz		8.452 €

Die Festgebühr enthält auch bereits die Aufwände des BfN.

Zu Nummer 15.6 der Anlage

Nummer 15.6 begründet nach § 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 4 BGebG und § 77 WindSeeG eine Gebührenpflicht für die Vorhabenträgerin für die Plausibilisierung der Ergebnisse der Wiederkehrenden Prüfungen nach „Standard Konstruktion – Mindestanforderungen an die konstruktive Ausführung von Offshore-Bauwerken in der ausschließlichen Wirtschaftszone“ bzw. nach „Standard Offshore-Luftfahrt für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone“. Es handelt sich um eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung, da der Anknüpfungspunkt im Pflichtenkreis des von der Leistung Betroffenen nach § 77 WindSeeG rechtlich begründet ist.

Für diesen Gebührentatbestand wird eine Festgebühr in Höhe von 7.752 Euro erhoben. Der Gebührensatz ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in zwei Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine	Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten
---	---

		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Plausibilisierung der eingereichten Unterlagen		624 Min.	4.296 Min
Prozessbaustein II	Verfassen des Ergebnisses der Plausibilisierung	90 Min.		120 Min.
Insgesamt		90 Min.	624 Min.	4.416 Min.

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze der Anlage 1 der AGebV ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in €
Prozessbaustein I	Plausibilisierung der eingereichten Unterlagen	7.476,34 €
Prozessbaustein II	Verfassen des Ergebnisses der Plausibilisierung	276,35 €
Summe		7.752,69 €
Gebührensatz		7.752 €

Zu Nummer 15.7 der Anlage

Nummer 15.7 begründet nach § 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 4 BGebG und § 79 Abs. 1 WindSeeG eine Gebührenpflicht für den jeweils Betroffenen für die Plausibilisierung von Nachweisen zur Vereinbarkeit von Einrichtungen oder Pilotwindenergieanlagen auf See, jeweils einschließlich Nebeneinrichtungen, mit den jeweils geltenden Vorgaben des „Standard Offshore-Luftfahrt für die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone“. Es handelt sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da der Anknüpfungspunkt im Pflichtenkreis des von der Leistung Betroffenen nach § 77 WindSeeG rechtlich begründet ist.

Für diesen Gebührentatbestand wird eine Festgebühr in Höhe von 2.306 Euro erhoben. Der Gebührensatz ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in zwei Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Plausibilisierung der eingereichten Unterlagen			1.320 Min
Prozessbaustein II	Verfassen des Ergebnisses der Plausibilisierung	60 Min.		120 Min.
Insgesamt		60 Min.	0 Min.	1.440 Min.

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze der Anlage 1 der AGebV ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in €
Prozessbaustein I	Plausibilisierung der eingereichten Unterlagen	2.059,20 €
Prozessbaustein II	Verfassen des Ergebnisses der Plausibilisierung	246,60 €
Summe		2.306,06 €
Gebührensatz		2.306 €

Zu Nummer 15.8 der Anlage

Nummer 15.8 begründet nach § 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 1 BGebG und § 79 Abs. 1 WindSeeG eine Gebührenpflicht für den Vorhabenträger für die Gestattung der Betriebsaufnahme eines Hubschrauberlandedecks als Nebeneinrichtung nach § 65 Abs. 1 WindSeeG. Es handelt sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da der Vorhabenträger einen Antrag auf Betriebsaufnahme des Hubschrauberlandedecks stellt.

Für diesen Gebührentatbestand wird eine Festgebühr in Höhe von 6.424 Euro erhoben. Der Gebührensatz ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in zwei Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Plausibilisierung der eingereichten Unterlagen			3.840 Min
Prozessbaustein II	Verfassen des Ergebnisses der Plausibilisierung	60 Min.		240 Min.
Insgesamt		60 Min.	0 Min.	4.080 Min.

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze der Anlage 1 der AGebV ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine	Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in €

Prozessbaustein I	Plausibilisierung der eingereichten Unterlagen	5.990,40 €
Prozessbaustein II	Verfassen des Ergebnisses der Plausibilisierung	433,80 €
Summe		6.424,20 €
Gebührensatz		6.424 €

Zu Nummer 15.9 der Anlage

Nummer 15.9 begründet nach § 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 1 BGebG und § 79 Abs. 1 WindSeeG eine Gebührenpflicht für den Vorhabenträger für die Gestattung der Inbetriebnahme von Windenbetriebsflächen als Nebeneinrichtungen nach § 65 Abs. 1 WindSeeG. Es handelt sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da der Vorhabenträger einen Antrag auf Inbetriebnahme von Windenbetriebsflächen stellt.

Für diesen Gebührentatbestand wird eine Festgebühr in Höhe von 995 Euro erhoben. Der Gebührensatz ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in zwei Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Plausibilisierung der eingereichten Unterlagen			420 Min
Prozessbaustein II	Verfassen des Ergebnisses der Plausibilisierung	60 Min.		180 Min.
Insgesamt		60 Min.	0 Min.	600 Min.

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze der Anlage 1 der AGebV ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in €
Prozessbaustein I	Plausibilisierung der eingereichten Unterlagen	655,20 €
Prozessbaustein II	Verfassen des Ergebnisses der Plausibilisierung	340,20 €
Summe		995,40 €
Gebührensatz		995 €

Zu Nummer 15.10 der Anlage

Nummer 15.10 begründet nach § 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 3 BGebG und § 79 Abs. 1 WindSeeG eine Gebührenpflicht für den von der Prüfung Betroffenen wegen erhöhten Prüfungsaufwandes des BSH im Vollzugsverfahren von Einrichtungen. Hierbei handelt es sich jeweils um eine individuell zurechenbare Leistung, da der erhöhte Prüfungsaufwand vom jeweiligen Vorhabenträger der Einrichtungen als durch den von der Leistung Betroffenen veranlasst wurde.

Es besteht ein großer Bedarf, bei unvorhergesehenen erhöhten Prüfungstätigkeiten des BSH im Vollzugsverfahren, zum Beispiel aufgrund außerplanmäßiger Vorfälle, dem Arbeitsaufwand entsprechende Gebühren zu erheben.

Für diesen Gebührentatbestand wird eine Rahmengebühr in Höhe von 22.789 – 69.041 Euro erhoben.

Die Unter- und die Obergrenze der Rahmengebühr ergeben sich durch Multiplikation des für die gebührenfähige Leistung ermittelten a) niedrigsten Stundensatzes mit dem niedrigsten Zeitaufwand, der für die Erbringung der gebührenfähigen Leistung durchschnittlich erforderlich ist, und dem b) höchsten Stundensatzes mit dem höchsten Zeitaufwand, der für die Erbringung der gebührenfähigen Leistung durchschnittlich erforderlich ist.

Die Rahmengebühr enthält auch bereits die Aufwände des BfN.

Zu Nummer 15.11 der Anlage

Nummer 15.11 begründet folgende Gebührenpflichten:

Nach § 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 3 BGebG

- sowie § 79 Abs. 3 Satz 1 WindSeeG eine Gebührenpflicht für den jeweils Betroffenen für die Untersagung der Errichtung, des Betriebs, der wesentlichen Änderung oder der Beseitigung von Einrichtungen und/oder Nebeneinrichtungen. Es handelt sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da die Untersagung von dem Betroffenen durch die Erzeugung einer Gefahr oder Beeinträchtigung veranlasst wurde;
- sowie § 79 Abs. 4 Satz 1 WindSeeG eine Gebührenpflicht für den jeweils Betroffenen für die Untersagung der Errichtung, des Betriebs oder der wesentlichen Änderung von Einrichtungen und/oder Nebeneinrichtungen. Es handelt sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da die Untersagung von dem Betroffenen durch den Betrieb oder die wesentliche Änderung der Einrichtung und/oder Nebeneinrichtung ohne erforderliche Planfeststellung, Plangenehmigung oder Genehmigung veranlasst wurde;
- sowie § 79 Abs. 5 Satz 1 WindSeeG eine Gebührenpflicht für den jeweils Betroffenen für die Untersagung des weiteren Betriebs von Einrichtungen und/oder Nebeneinrichtungen. Es handelt sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da die Untersagung von dem Betroffenen durch den Betrieb der Einrichtung und/oder Nebeneinrichtungen durch unzuverlässige Personen veranlasst wurde.

Für diesen Gebührentatbestand wird eine Rahmengebühr in Höhe von 11.713 – 21.602 Euro erhoben.

Die Unter- und die Obergrenze der Rahmengebühr ergeben sich durch Multiplikation des für die gebührenfähige Leistung ermittelten a) niedrigsten Stundensatzes mit dem niedrigsten Zeitaufwand, der für die Erbringung der gebührenfähigen Leistung durchschnittlich erforderlich ist, und dem b) höchsten Stundensatzes mit dem höchsten Zeitaufwand, der für die Erbringung der gebührenfähigen Leistung durchschnittlich erforderlich ist.

Die Rahmengebühr enthält auch bereits die Aufwände des BfN.

Zu Nummer 15.12 der Anlage

Nummer 15.12 begründet folgende Gebührenpflichten:

- Nach § 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 3 BGebG
 - nach § 79 Abs. 3 Satz 2 WindSeeG eine Gebührenpflicht für den jeweils Betroffenen für die Anordnung der Beseitigung einer Einrichtung und/oder Nebeneinrichtung;
 - sowie § 79 Abs. 4 Satz 2, Satz 3 WindSeeG eine Gebührenpflicht für den jeweils Betroffenen für die Anordnung der Beseitigung von Einrichtungen und/oder Nebeneinrichtungen.

Hierbei handelt es sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da die Anordnung der Beseitigung von dem Betroffenen veranlasst wurde.

- Nach § 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 4 BGebG eine Gebührenpflicht
 - nach § 79 Abs. 3 Satz 2 WindSeeG für den jeweils Betroffenen für die Anordnung der Beseitigung einer Einrichtung und/oder Nebeneinrichtung;
 - sowie § 79 Abs. 4 Satz 2, Satz 3 WindSeeG für den jeweils Betroffenen für die Anordnung der Beseitigung von Einrichtungen und/oder Nebeneinrichtungen.

Es handelt sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da der Anknüpfungspunkt im Pflichtenkreis des von der Leistung Betroffenen nach § 77 WindSeeG rechtlich begründet ist.

Für diesen Gebührentatbestand wird eine Rahmengebühr in Höhe von 11.713 – 21.602 Euro erhoben.

Die Unter- und die Obergrenze der Rahmengebühr ergeben sich durch Multiplikation des für die gebührenfähige Leistung ermittelten a) niedrigsten Stundensatzes mit dem niedrigsten Zeitaufwand, der für die Erbringung der gebührenfähigen Leistung durchschnittlich erforderlich ist, und dem b) höchsten Stundensatzes mit dem höchsten Zeitaufwand, der für die Erbringung der gebührenfähigen Leistung durchschnittlich erforderlich ist.

Die Rahmengebühr enthält auch bereits die Aufwände des BfN.

Zu Nummer 15.13 der Anlage

Nummer 15.13 begründet nach § 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 4 BGebG und § 80 Abs. 1 Satz 2 WindSeeG eine Gebührenpflicht für den Vorhabenträger für die Prüfung und Entscheidung über den Umfang der Beseitigung von Einrichtungen und/oder Nebeneinrichtungen. Es handelt sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da der Anknüpfungspunkt im Pflichtenkreis des von der Leistung Betroffenen nach § 80 Abs. 1 WindSeeG rechtlich begründet ist.

Für diesen Gebührentatbestand wird eine Rahmengebühr in Höhe von 11.713 – 21.602 Euro erhoben.

Die Unter- und die Obergrenze der Rahmengebühr ergeben sich durch Multiplikation des für die gebührenfähige Leistung ermittelten a) niedrigsten Stundensatzes mit dem niedrigsten Zeitaufwand, der für die Erbringung der gebührenfähigen Leistung durchschnittlich erforderlich ist, und dem b) höchsten Stundensatzes mit dem höchsten Zeitaufwand, der für die Erbringung der gebührenfähigen Leistung durchschnittlich erforderlich ist.

Die Rahmengebühr enthält auch bereits die Aufwände des BfN.

Zu Nummer 16 der Anlage

Nummer 16 begründet folgende Gebührenpflichten:

- Nach § 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 1 BGebG sowie § 78 Abs. 5 WindSeeG eine Gebührenpflicht für den Antragssteller für die Vollziehung der Übertragung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung auf einen anderen Inhaber/Betreiber. Es handelt sich jeweils um eine individuell zurechenbare Leistung, da der Betroffene einen Antrag auf Übertragung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung stellt.
- Nach § 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 3 BGebG eine Gebührenpflicht nach § 78 Abs. 5 WindSeeG für den jeweils Betroffenen für die Vollziehung der Übertragung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung auf einen anderen Inhaber/Betreiber. Es handelt sich jeweils um eine individuell zurechenbare Leistung, da die Vollziehung der Übertragung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung vom Betroffenen durch die Übertragung veranlasst wurde.
- Nach § 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 4 BGebG eine Gebührenpflicht für den Antragsteller nach § 78 Abs. 5 WindSeeG für die Vollziehung der Übertragung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung auf einen anderen Inhaber/Betreiber. Es handelt sich um eine individuell zurechenbare Leistung, da der Anknüpfungspunkt im Pflichtenkreis des von der Leistung Betroffenen nach § 78 Abs. 5 WindSeeG rechtlich begründet ist.

Für diesen Gebührentatbestand wird eine Festgebühr in Höhe von 123 Euro erhoben. Der Gebührensatz ergibt sich wie folgt:

Die dem Gebührentatbestand zu Grunde liegende öffentliche Leistung lässt sich in zwei Prozessbausteine aufteilen. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer in Minuten nach Laufbahngruppen je Prozessbaustein ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Zeitaufwand nach Laufbahngruppe in Minuten		
		mD	gD	hD
Prozessbaustein I	Ermittlung und Prüfung des Sachverhaltes			60 Min.
Prozessbaustein II	Vollziehung der Übertragung	30 Min		
Insgesamt		30 Min.	0 Min.	60 Min.

Bei Anwendung der allgemeinen pauschalen Stundensätze in der Anlage 1 der AGebV ergeben sich die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Kosten:

Bezeichnung der Prozessbausteine		Ø Kosten je Prozessbaustein über alle Aufschreibungen in €
Prozessbaustein I	Ermittlung und Prüfung des Sachverhaltes	93,61 €
Prozessbaustein II	Vollziehung der Übertragung	29,71 €
Summe		123,32 €

Gebührensatz	123 €
---------------------	--------------

Zu Nummer 17 der Anlage

Als Rechtsgrundlagen für den Gebührentatbestand 17 kommen diverse Vorschriften aus dem WindSeeG in Betracht.

Dieser Gebührentatbestand wird zum Beispiel in Fällen von Änderungen, Ersatzausstellungen, Umschreibungen, Verlängerungen etc. herangezogen, wenn damit sonst kein weiterer Prüfaufwand verbunden ist.

Für diesen Gebührentatbestand wird eine Rahmengebühr in Höhe von 141 - 293 Euro erhoben.

Die Unter- und die Obergrenze der Rahmengebühr ergeben sich durch Multiplikation des für die gebührenfähige Leistung ermittelten a) niedrigsten Stundensatzes mit dem niedrigsten Zeitaufwand, der für die Erbringung der gebührenfähigen Leistung durchschnittlich erforderlich ist, und dem b) höchsten Stundensatzes mit dem höchsten Zeitaufwand, der für die Erbringung der gebührenfähigen Leistung durchschnittlich erforderlich ist.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.